

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode sieht u. a. vor: „Wir verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften, Sozialunternehmen, Integrationsunternehmen“ (Rn. 923–925). Es ist unbestreitbar, dass die deutschen Genossenschaften mit ihren insgesamt 23,5 Millionen Mitgliedern einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl leisten: Zum Beispiel sorgen Wohnungsgenossenschaften für vergleichsweise günstigen Wohnraum, Kreditgenossenschaften versorgen auch ländliche Regionen mit Bankdienstleistungen vor Ort, Energiegenossenschaften leisten einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende; einzelne Genossenschaften übernehmen Verantwortung, beispielsweise wo der Staat sich aus finanziellen Gründen zurückzieht, und betreiben ehemals kommunale Einrichtungen wie ein Schwimmbad oder eine Stadthalle. Um die rechtlichen Rahmenbedingungen für Genossenschaften zu verbessern, soll insbesondere der fortschreitenden Digitalisierung im wirtschaftlichen und privaten Rechtsverkehr Rechnung getragen werden. Es soll künftig möglich sein, eine Genossenschaft völlig digital zu gründen. Aus der genossenschaftlichen Praxis gibt es zudem ein Bedürfnis für einzelne gesetzliche Regelungen und Klarstellungen, um die Rechtsform attraktiver zu machen. Insbesondere wird beklagt, dass die Gründung einer Genossenschaft teilweise viel länger dauere als die einer Kapitalgesellschaft. Um die genossenschaftliche Rechtsform zu stärken und ihren guten Ruf zu bewahren, ist es zudem notwendig, gegen die in Einzelfällen zu beobachtende missbräuchliche Verwendung der Rechtsform vorzugehen.

B. Lösung

Zur Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften sollen Schriftformerfordernisse so weit wie möglich zugunsten der Textform abgeschafft werden. Die Schriftform soll nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme sein. Auch sollen digitale Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die digitale Informationsversorgung der Genossenschaftsmitglieder erleichtert werden. Zur Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform sollen verschiedene Vorschläge aus der Praxis aufgenommen werden, etwa zur Behandlung investierender Mitglieder und zum Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit. Zur Beschleunigung der Gründung einer Genossenschaft soll eine Datenbank über die zu beteiligenden genossenschaftlichen Prüfungsverbände geschaffen, die Förderungszweckprüfung durch das Registergericht beschleunigt und eine Regelfrist für Eintragungen in das Genossenschaftsregister vorgesehen werden. Bei den Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften sollen die Vorschläge des Bundesrats (z. B. die Klarstellung, dass die bloße Kapitalanlage kein zulässiger Förderzweck ist, vgl. BR-Drs. 88/22 – Beschluss) berücksichtigt und um weitere Vorschläge ergänzt werden, insbesondere eine Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf führt bei den Genossenschaften zu einer jährlichen Entlastung für die Wirtschaft in Höhe von etwa 340.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein geringer laufender Erfüllungsaufwand durch die geplante Datenbank über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Gründungsversammlung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Beschränkungen bei investierenden Mitgliedern“.
 - c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Inhalt der Eintragung“.
 - d) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft“.
 - e) Nach der Angabe zu § 15b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15c Beitritt als investierendes Mitglied“.
 - f) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Protokoll“.
 - g) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Einberufungs- und Informationsrecht des Prüfungsverbandes“.
 - h) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Inanspruchnahme von Dienstleistungen“.
 - i) Die Angabe zu § 64c wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 64c Datenbank über Prüfungsverbände
§ 64d Spitzenverband

§ 64e Prüfung aufgelöster Genossenschaften“.

j) Nach der Angabe zu § 67c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 67d Kündigungsrecht der Genossenschaft bei investierender Mitgliedschaft“.

k) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ 177 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsbetrieb“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens oder die gemeinschaftliche Vermögensanlage stellt keinen zulässigen Förderzweck dar.“

3. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, werden bei der Feststellung der Mindestmitgliederzahl nicht berücksichtigt, wenn deren Vertreter auch Mitglieder der Genossenschaft sind.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gründungsversammlung

(1) In der Gründungsversammlung wird die Satzung beschlossen und werden die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gewählt.

(2) Für die Form der Gründungsversammlung gilt § 43b. Abweichend von § 43b Absatz 6 entscheiden über die Form der Versammlung oder der Erörterungsphase die zur Gründungsversammlung Einladenden durch Festlegung in der Einladung.“

5. In § 5 werden die Wörter „schriftlichen Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

7. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Beschränkungen bei investierenden Mitgliedern

(1) Sieht die Satzung investierende Mitglieder vor, muss sie durch geeignete Regelungen sicherstellen, dass

1. investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und

2. Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden können.

Zu diesem Zweck kann die Satzung das Stimmrecht investierender Mitglieder auch ganz ausschließen.

(2) Die Zulassung eines investierenden Mitglieds durch den Vorstand bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Abweichend hiervon kann die Satzung die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben.

(3) Die Satzung kann eine prozentuale Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder bestimmen. Dabei kann bestimmt werden, dass Arbeitnehmer der Genossenschaft auch dann als investierende Mitglieder aufgenommen werden können, wenn dadurch die prozentuale Höchstgrenze überschritten wird.

(4) Die Satzung kann ausschließen, dass investierende Mitglieder als Vorstandsmitglied gewählt werden können, oder deren Anzahl im Vorstand beschränken. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

(5) Besteht das Verhältnis zwischen einer Genossenschaft und ihren Mitgliedern in der Nutzung von Wohnungen zu Wohnzwecken, so ist die Nutzung der Wohnungen durch ein investierendes Mitglied, auch im Rahmen des Nichtmitgliedergeschäftes, ausgeschlossen; § 8 Absatz 1 Nummer 5 bleibt unberührt.“

8. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich gemeinsamer Sitzungen können auch dann als virtuelle Sitzung, hybride Sitzung oder Sitzung im gestreckten Verfahren im Sinne des § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 stattfinden, wenn die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen eine Präsenzsitzung vorsehen.“

9. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „Satzung sowie die Mitglieder des Vorstands sind“ durch die Wörter „Genossenschaft ist“ und die Wörter „die Genossenschaft“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Anmeldung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Satzung, die

- a) von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss oder

- b) verbunden sein muss mit einer Versicherung des Vorstands, dass die eingereichte Satzung der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung entspricht, sowie der Erklärung von mindestens drei Personen in Textform,

dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind;

2. ein Nachweis in Textform über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
3. die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes,
 - a) welchen konkreten Förderzweck die Genossenschaft verfolgt,
 - b) ob die Satzung der Genossenschaft den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht und
 - c) ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.

(3) In der Anmeldung ist ferner anzugeben, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.

(4) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände näher zu bestimmen, welche Angaben die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes mindestens enthalten muss. Dabei kann ergänzend die Beantwortung eines Fragebogens, in dem die wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Äußerung zusammengefasst werden, vorgeschrieben werden.“

11. In § 11a Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu besorgen ist“ die Wörter „oder die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck hat“ eingefügt.

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„ § 12

Inhalt der Eintragung

Bei der Eintragung in das Genossenschaftsregister ist Folgendes anzugeben:

1. das Datum der Satzung,
2. die Firma und der Sitz der Genossenschaft,
3. der Gegenstand des Unternehmens,
4. die Bestimmungen der Satzung über die Nachschusspflicht der Mitglieder,
5. die Mitglieder des Vorstands sowie deren Vertretungsbefugnis und
6. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls diese auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Beitritt zur Genossenschaft“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung“ durch die Wörter „unbedingte Beitrittserklärung in Textform“ ersetzt und werden nach dem Wort „erworben“ ein Semikolon und die Wörter „die Satzung kann für die Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Schriftform“ durch das Wort „Textform“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Eine schriftliche Beitrittserklärung ist zusammen mit der Mitteilung nach Satz 2 zurückzugeben. Bei einer elektronischen Beitrittserklärung sind die Daten der Beitrittserklärung unverzüglich nach Absenden der Mitteilung nach Satz 2 zu löschen.“

14. Dem § 15a wird folgender Satz angefügt:

„In einer elektronisch vorgefertigten Beitrittserklärung müssen eine Verpflichtung nach Satz 2 und die in Satz 3 genannten Umstände optisch hervorgehoben werden.“

15. § 15b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform; die Satzung kann in diesem Fall für die Beitrittserklärung die Schriftform vorschreiben.“

16. Nach § 15b wird folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c

Beitritt als investierendes Mitglied

(1) Wer der Genossenschaft als investierendes Mitglied beitrifft, muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich kenntlich machen.

(2) Bei einem Wechsel eines Mitglieds in die investierende Mitgliedschaft reicht eine Erklärung des Mitglieds in Textform, dass es künftig investierendes Mitglied sein will, sowie die Zustimmung der Genossenschaft hierzu aus. Dies gilt entsprechend für den Wechsel von der investierenden Mitgliedschaft zur Mitgliedschaft. Jeder Wechsel ist unverzüglich in der Mitgliederliste kenntlich zu machen.

(3) Niemand kann zugleich Mitglied und investierendes Mitglied derselben Genossenschaft sein.

(4) Die Satzung kann vorsehen, dass ein Mitglied bei Eintritt einer bestimmten Bedingung nur noch investierendes Mitglied sein kann. In diesem Fall bedarf es keiner

Erklärung des Mitglieds, sondern es genügt die Mitteilung der Genossenschaft an das Mitglied, dass die Bedingung eingetreten ist und das Mitglied nunmehr als investierendes Mitglied in der Mitgliederliste geführt ist.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Beschlusses“ durch die Wörter „der Satzungsänderung“ und wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Beschluss“ durch die Wörter „Die Änderung“ und wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

18. § 21b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als wesentliche Informationen sind mindestens zur Verfügung zu stellen:

1. Art des Investitionsvorhabens,
2. Zweck des Investitionsvorhabens,
3. Höhe des Investitionsvolumens insgesamt,
4. Art der Finanzierung,
5. Grundzüge der zeitlichen Planung bis zum Abschluss des Investitionsvorhabens,
6. Beschreibung des Nutzens des Investitionsvorhabens für die Genossenschaft sowie
7. Hinweis auf das Ausfallrisiko bei Insolvenz der Genossenschaft.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

19. Dem § 24 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Ein Mitglied eines Vorstands, der aus mehreren Personen besteht, hat das Recht, die Generalversammlung um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Macht ein Vorstandsmitglied von diesem Recht Gebrauch, so muss die Generalversammlung seine Bestellung

1. im Fall des Mutterschutzes widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern oder
2. im Fall von Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Vorstandsmitglieds zusichern; die Generalversammlung kann von dem Widerruf der Bestellung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann die Generalversammlung die Bestellung des Vorstandsmitglieds auf dessen Verlangen unter Zusicherung der

Wiederbestellung nach einem Zeitraum von mehr als drei bis zu zwölf Monaten widerrufen. Das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit bleibt auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen. Im Übrigen bleiben etwaige Regelungen in der Satzung über eine andere Art der Bestellung und Abberufung (Absatz 2 Satz 2) sowie die Regelung über den Widerruf der Bestellung (Absatz 3 Satz 2) unberührt.

(5) Auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung kann anstelle der Generalversammlung der Aufsichtsrat nach Absatz 4 tätig werden, wenn die nächste planmäßige Generalversammlung für den rechtzeitigen Beschluss über den Widerruf und die Zusicherung der Wiederbestellung zu spät stattfinden würde. Die Satzung kann dies ausdrücklich ausschließen.

(6) Die Vorgabe des Absatzes 2 Satz 1, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, gilt während des Zeitraums nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 auch dann als erfüllt, wenn diese Vorgabe ohne den Widerruf eingehalten wäre. Ein Unterschreiten der in der Satzung festgelegten Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern ist während des Zeitraums nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 unbeachtlich.“

20. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „eine Bescheinigung des Registergerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstands in das Genossenschaftsregister eingetragen sind“ durch die Wörter „deren Einsicht in die Eintragungen im Genossenschaftsregister“ ersetzt.

21. § 27 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden ist.“

22. § 28 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Anmeldung sind die Nachweise über die Änderung in Textform beizufügen. Bei einer bloßen Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Vorstandsmitglieds ist es ausreichend, dass die Änderung vom Vorstand angezeigt und ein Nachweis der Änderung eingereicht wird.“

23. Dem § 30 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Investierende Mitglieder sind als solche zu kennzeichnen.“

24. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Einsicht in die Mitgliederliste

(1) Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied bei der Genossenschaft eingesehen werden. Kopien aus der Mitgliederliste sind dem Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Einem Mitglied, das glaubhaft macht, die Kontaktdaten der anderen Mitglieder zu benötigen, um die Rechte aus § 43a Absatz 4 Satz 6 oder Absatz 7 Satz 1 oder aus § 45 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ausüben zu können, ist eine Liste mit den E-Mail-Adressen, in Ermangelung letzterer mit den Namen und Anschriften aller Mitglieder kostenlos in Textform zu übermitteln. Das Mitglied darf die Daten nur zu diesem Zweck speichern und nutzen und hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald es sie für die Geltendmachung der Rechte nicht mehr benötigt.

(2) Ein Dritter, der ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die Mitgliederliste bei der Genossenschaft einsehen oder die Übermittlung einzelner Daten aus der Mitgliederliste verlangen, soweit dies für die Verfolgung des berechtigten Interesses erforderlich ist. Der Dritte darf die übermittelten oder durch die Einsichtnahme erlangten Daten nur für den Zweck speichern und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Eine Speicherung und Nutzung der Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit sie auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger der Daten eine nicht öffentliche Stelle, so hat die Genossenschaft ihn auf die Beschränkung nach Satz 1 hinzuweisen. Eine Speicherung und Nutzung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft. Der Dritte hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald er sie für die Verfolgung seines berechtigten Interesses nicht mehr benötigt.“

25. In § 32 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ und das Wort „einzureichen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

26. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) Nummer 5 wird Nummer 4.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Das gilt auch, wenn entgegen § 15b der Insolvenzordnung nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder einer Überschuldung im Sinne des § 98 Zahlungen geleistet werden.“

27. § 43 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Vollmacht ist die Textform erforderlich; die Satzung kann für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben.“

28. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auch wenn die Satzung oder die Wahlordnung eine schriftliche Wahl vorsieht, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, die Wahl elektronisch durchzuführen. Dies gilt nicht, wenn die Satzung das Recht zu einem solchen Beschluss ausdrücklich ausschließt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Blatt“ die Wörter „oder durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform“ eingefügt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

e) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Die Vertreterversammlung kann für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich gemacht werden. Erfolgt dies nicht, so kann jedes Mitglied auf Antrag als Gast ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen, sofern bei einer Präsenzversammlung der Platz oder bei einer virtuellen Versammlung die technischen Kapazitäten ausreichen. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn die Teilnahme als Gast bei der Genossenschaft erheblichen Aufwand oder erhebliche Kosten verursachen würde.“

29. § 43b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer hybriden Versammlung können die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann elektronisch abstimmen, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist.“

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „und b“ gestrichen.

30. Dem § 46 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei unmittelbarer Benachrichtigung gilt die Tagesordnung als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied zuvor mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt wurde.“

31. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Protokoll“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Niederschrift“ durch die Wörter „ein Protokoll“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „dem Protokoll“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Protokoll bedarf der Textform. Die Satzung kann die Schriftform vorsehen. Das Protokoll ist

1. vom Vorsitzenden und mindestens einem erschienenen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben oder in der in § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise elektronisch zu signieren oder
2. mit einer Erklärung des Vorsitzenden und mindestens eines erschienenen Mitglieds des Vorstands in Textform, dass sie für dieses Protokoll die Verantwortung übernehmen, zu verbinden.

Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „dem Protokoll“ ersetzt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Niederschrift“ durch die Wörter „das Protokoll“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ und die Wörter „der Niederschrift“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Die Niederschrift“ durch die Wörter „Das Protokoll“ ersetzt.
32. In § 53 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1,5 Millionen“ durch die Angabe „2 Millionen“ und die Angabe „3 Millionen“ durch die Angabe „4 Millionen“ ersetzt.
33. § 53a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 21b Absatz 1“ die Wörter „mit einem Gesamtbetrag von mehr als 200 000 Euro“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
34. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterzeichnen“ die Wörter „oder in der in § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise zu signieren“ eingefügt und wird das Wort „vorzulegen“ durch das Wort „zuzuleiten“ ersetzt.
35. § 60 wird wie folgt gefasst:

„ § 60

Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes

(1) Der Prüfungsverband ist berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten einzuberufen, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass

1. die im Rahmen seiner Prüfung festgestellten Mängel eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen,
2. die Beratung und mögliche Beschlussfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder

3. die Generalversammlung bei der Beratung und möglichen Beschlussfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war.

Der Verband entscheidet, in welcher Form nach § 43b Absatz 1 die außerordentliche Generalversammlung abgehalten wird. Er bestimmt, über welche Gegenstände die außerordentliche Generalversammlung verhandeln und beschließen soll.

(2) In der von dem Verband einberufenen außerordentlichen Generalversammlung führt eine vom Verband bestimmte Person den Vorsitz.

(3) Statt der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann der Verband die einzelnen Mitglieder direkt in Textform über die festgestellten Mängel informieren. Die Genossenschaft ist verpflichtet, dem Verband hierfür unverzüglich eine Adressenliste der Mitglieder zur Verfügung zu stellen.“

36. § 62 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „könnte“ ein Komma und die Wörter „oder Anhaltspunkte dafür, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagengesetzes zu Unrecht in Anspruch nimmt“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen, so ist der Verband verpflichtet, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Satz 2 zu informieren.“

37. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a

Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Der Prüfungsverband darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist jede andere Person oder Stelle, die vom Verband im Rahmen seiner Tätigkeit mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) Der Verband ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen.

Mit der Erteilung der Befugnis nach Satz 1 Nummer 3 ist dem Dienstleister aufzuerlegen, die herangezogenen Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Verband dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der im Ausland bestehende Schutz der Geheimnisse mit dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.

(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar der Prüfung oder Beratung einer einzelnen Genossenschaft dienen, darf der Verband dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn die zu prüfende oder zu beratende Genossenschaft darin eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die die zu prüfende oder zu beratende Genossenschaft eingewilligt hat, sofern diese Genossenschaft nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“

38. Dem § 63a Absatz 1 werden nach dem Wort „bietet“ die Wörter „und wenn die zum Vorstand des Verbandes gehörigen Personen zuverlässig sind“ eingefügt.
39. Dem § 63e Absatz 3 werden nach dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „sowie eine Kopie des Prüfungsberichts über die Qualitätsprüfung zu übersenden“ eingefügt.
40. In § 63g Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „57e Absatz 1, 2 Satz 1, 2 und 4“ durch die Wörter „57e Absatz 1 und 2 Satz 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
41. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit Sachverhalte bekannt, die den Verdacht auf Verstöße von Genossenschaften gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagegesetz begründen, so kann sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht darüber informieren.“
42. Nach § 64b werden die folgenden §§ 64c und 64d eingefügt:

„§ 64c

Datenbank über Prüfungsverbände

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann auf eine von ihm betriebenen Internetseite eine Datenbank über Prüfungsverbände einstellen, über die zu jedem Prüfungsverband folgende Daten öffentlich zugänglich gemacht werden:

1. dessen Name,
2. Anschrift,
3. Telefonnummer,
4. eine E-Mailadresse,
5. die Internetseite, soweit vorhanden, und
6. Name und Sitz der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde teilt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu jedem unter ihrer Aufsicht stehenden Verband die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben sowie Änderungen dieser Angaben mit.

(3) Die Prüfungsverbände sind verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Angaben zu übermitteln und Änderungen der Angaben unverzüglich mitzuteilen.

§ 64d

Spitzenverband

Ein genossenschaftlicher Spitzenverband ist ein Verband, dem Prüfungsverbände als Mitglied angehören. Dem Spitzenverband muss seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein.“

43. Der bisherige § 64c wird § 64e.
44. In § 65 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher Form“ durch das Wort „Textform“ ersetzt und werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben“ eingefügt.
45. In § 67 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch die Wörter „Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben“ ersetzt.
46. In § 67a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch die Wörter „Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben“ ersetzt.
47. § 67b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „schriftliche Erklärung“ werden durch die Wörter „Erklärung in Textform“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben.“

48. In § 67c Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.

49. Nach § 67c wird folgender § 67d eingefügt:

„§ 67d

Kündigungsrecht der Genossenschaft bei investierender Mitgliedschaft

Wurde ein Arbeitnehmer der Genossenschaft als investierendes Mitglied aufgenommen und endet das Arbeitsverhältnis, so kann die Genossenschaft durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem investierenden Mitglied die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, kündigen.“

50. Dem § 68 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sieht die Satzung den Ausschluss eines unbekannt verzogenen Mitglieds vor und erfolgt ein Ausschluss, weil das Mitglied unbekannt verzogen ist, so ist statt der Absendung eines eingeschriebenen Briefs die Übermittlung des Ausschließungsbeschlusses in Textform an die von dem Mitglied zuvor mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend. Ist diese E-Mail-Adresse nicht mehr existent, so ist eine Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zulässig und ausreichend.“

51. § 78 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch den Vorstand“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Anmeldung ist ein Nachweis über die Auflösung beizufügen.“

52. Dem § 81 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, sowie die Behörden, die die Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände innehaben, können der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung nach Satz 1 mitteilen.“

53. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „hat der Vorstand“ gestrichen und wird das Wort „haben“ durch die Wörter „hat der Vorstand, soweit er noch vertretungsberechtigt ist, ansonsten“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einer bloßen Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Liquidators ist es ausreichend, dass die Änderung angezeigt und ein Nachweis der Änderung eingereicht wird.“

54. In § 91 Absatz 3 werden nach dem Wort „Vermögens“ die Wörter „oder einzelner Vermögenswerte“ eingefügt.

55. In § 114 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
56. In § 118 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schriftform“ durch die Wörter „Textform; die Satzung kann für die Kündigung die Schriftform vorschreiben“ ersetzt.
57. In § 147 Absatz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
58. Folgender § 177 wird angefügt:

„§ 177

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, mit Zustimmung eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, dass bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6]

1. eine Beitrittserklärung nach § 15 oder § 15b,
2. eine Vollmachtserteilung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 oder § 43 Absatz 5,
3. eine Kündigungserklärung nach § 65 Absatz 1, den §§ 67, 67a Absatz 2, § 67b oder § 118 Absatz 2 Satz 1

auch in Textform zulässig sind, auch wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Dies gilt nicht, wenn die Satzung die Wirksamkeit der Textform ausdrücklich ausschließt.

(2) § 53 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6] endendes Geschäftsjahr.“

Artikel 2

Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung

Die Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Form der einzureichenden Kopie einer Urkunde“.
 - b) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Eintragsfrist“.

2. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Form der einzureichenden Kopie einer Urkunde“.

- b) Das Wort „Abschrift“ wird jeweils durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „Eintragung der“ das Wort „Satzung“ durch das Wort „Genossenschaft“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes keine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist, ob die Genossenschaft einen zulässigen Förderzweck hat und ob eine Gefährdung der Belange und ein unzulässiger Förderzweck auch nicht offenkundig sind (§ 11a Absatz 2 des Gesetzes) und“.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Auszug“ durch die Wörter „Die Eintragung“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „In den Auszug“ durch die Wörter „In der Eintragung“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - f) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „der Satzung“ werden gestrichen.
5. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Berichtigung von Namen oder Wohnort eines eingetragenen Vorstandmitglieds (§ 28 Satz 3 des Gesetzes) erfolgt durch Änderung der Eintragung auf Grund einer Anzeige.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „geschäftsführenden Direktoren“ ein Komma und die Wörter „soweit diese jeweils noch vertretungsberechtigt sind, ansonsten auf Grund der Anmeldung der Liquidatoren“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In allen Fällen der Auflösung, außer dem Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem Fall der Auflösung infolge Verschmelzung oder Aufspaltung, sind die Liquidatoren von den vertretungsberechtigten Personen anzumelden.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „gilt § 18 Abs. 1 Satz 1 und 3“ durch die Wörter „gilt § 18 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2“ ersetzt.
8. Folgender § 27 wird angefügt:

„§ 27

Eintragungsfrist

Die Gründung einer Genossenschaft oder Europäischen Genossenschaft ist innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel 20 Werktagen nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung einzutragen. Im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses erfolgt die Eintragung innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel 20 Werktagen nach Behebung des Hindernisses. Erfolgt die Eintragung nicht fristgemäß, so informiert das Registergericht die Antragssteller über die Gründe für die Verzögerung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 378 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Genossenschafts- und“ gestrichen.
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Handels-“ ein Komma und das Wort „Genossenschafts-“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 82 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „auszulegen“ die Wörter „oder den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
2. In § 83 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „auszulegen“ ein Semikolon und die Wörter „virtuell teilnehmenden Mitgliedern sind die Unterlagen elektronisch zugänglich zu machen“ eingefügt.
3. In § 91 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
4. In § 260 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „auszulegen“ die Wörter „oder den Mitgliedern elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.
5. In § 261 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „auszulegen“ ein Semikolon und die Wörter „virtuell teilnehmenden Mitgliedern sind die Unterlagen elektronisch zugänglich zu machen“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

In § 34 Absatz 1 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 64c“ durch die Angabe „§ 64e“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der fortschreitenden Digitalisierung soll im Genossenschaftsgesetz (GenG) noch stärker Rechnung getragen werden.

Bereits im Sommer 2022 sind zwei wesentliche Gesetzesänderungen im Bereich der Digitalisierung bei Genossenschaften in Kraft getreten:

Mit dem Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) wurden alternative Formen der General- und Vertreterversammlung ermöglicht. Danach kommt neben der herkömmlichen Präsenzversammlung auch eine sog. virtuelle Versammlung ausschließlich unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel in Betracht. Ebenfalls möglich ist eine sog. hybride Versammlung, bei der die Mitglieder wählen können zwischen einer Teilnahme in Präsenz oder aus der Ferne im Wege elektronischer Kommunikation. Als weitere Option kann eine Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden, die aufgespalten wird in eine virtuelle oder hybride Erörterungsphase und eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase, die schriftlich oder über elektronische Kommunikation abgehalten wird.

Seit dem 1. August 2022 können darüber hinaus aufgrund des Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) Beglaubigungen der Anmeldungen zum Genossenschaftsregister auch mittels Videokommunikation im notariellen Online-Verfahren erfolgen.

In der genossenschaftlichen Praxis gibt es ein Bedürfnis für noch weitere Digitalisierungen. Viele Genossenschaften möchten auf ein papierloses Büro umstellen und den Ein- und Austritt von Mitgliedern rein digital abwickeln können. Insbesondere jüngere Gründerinnen und Gründer, die gewohnt sind, rechtlich bindende Erklärungen digital abzugeben und oft gar keinen Drucker mehr zur Verfügung haben, hinterfragen die Sinnhaftigkeit von Schriftformerfordernissen und wollen z.B. die Genossenschaftssatzung als originär elektronisches Dokument erstellen können.

Auch außerhalb des Bereichs der Digitalisierung sollen die Rahmenbedingungen für Genossenschaften weiter verbessert werden. Der Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode sieht u.a. vor: „Wir verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften, Sozialunternehmen, Integrationsunternehmen“ (Rn. 923-925). Genossenschaften sind zwar nicht unmittelbar am Gemeinwohl orientiert, da sie nach der Legaldefinition des § 1 Absatz 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) ihre Mitglieder fördern müssen und nicht das Gemeinwohl. Es ist aber unbestreitbar, dass die deutschen Genossenschaften mit ihren insgesamt 23,5 Millionen Mitgliedern einen wesentlichen Beitrag für das Gemeinwohl leisten: Zum Beispiel sorgen Wohnungsgenossenschaften für vergleichsweise günstigen Wohnraum, Kreditgenossenschaften versorgen auch ländliche Regionen mit Bankdienstleistungen vor Ort, Energiegenossenschaften leisten einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende; einzelne Genossenschaften übernehmen Verantwortung, beispielsweise wo der Staat sich aus finanziellen Gründen zurückzieht, und betreiben ehemals kommunale Einrichtungen wie ein Schwimmbad oder eine Stadthalle.

Zur Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform soll die Gründung einer Genossenschaft beschleunigt werden. Seitens Gründerinnen und Gründern wird beklagt, dass die Gründung einer Genossenschaft so lange dauert, insbesondere weil wenig Transparenz über die Arbeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände bestehe (jede Genossenschaft muss Mitglied in einem Prüfungsverband sein, der eine Gründungsprüfung sowie regelmäßige Prüfungen durchführt) und weil die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister sehr viel länger dauert als die Eintragung einer GmbH. Zudem gibt es aus der genossenschaftlichen Praxis ein Bedürfnis für weitere Regelungen bzw. Klarstellungen, z.B. zum zulässigen Förderzweck bei Energiegenossenschaften oder zur Behandlung investierender Mitglieder.

Zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform ist es auch wichtig, die missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zu verhindern. Insbesondere sog. Kapitalanlagegenossenschaften, deren Zweck die bloße Kapitalanlage ist und die deshalb mangels Förderzweck nicht zulässig sind, sind geeignet, dem guten Ruf der Genossenschaft zu schaden, gerade wenn Anleger und Anlegerinnen ihr Geld durch eine Beteiligung an solchen Kapitalanlagegenossenschaften verlieren.

Wichtig ist aber auch zu beachten, dass es nur einige wenige unseriöse Genossenschaften gibt, während die ganz große Mehrheit der Genossenschaften seriös ist und nicht mit bürokratischem Aufwand aufgrund von Gesetzesänderungen belastet werden sollte.

In der Vergangenheit wurden zur Missbrauchsvermeidung bereits gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Bereits im Jahr 2017 sind durch das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften sowie im Jahr 2020 durch die Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und durch eine Änderung des Körperschaftsteuergesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen verschiedene Regelungen in Kraft getreten, um die Geschäftsmodelle unseriöser Kapitalanlage-Genossenschaften zu verhindern bzw. zu erschweren. Mit diesen Gesetzesänderungen wurde der entsprechende Gesetzgebungsbedarf bereits weitgehend ausgeschöpft. Es werden daher nur noch punktuelle Änderungen und Klarstellungen in Bezug auf unzulässige Kapitalanlage-Genossenschaften vorgeschlagen. Dabei sollen auch die Vorschläge des Bundesrates (BR-Drs. 88/22 – Beschluss) berücksichtigt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Vorgesehen sind punktuelle Änderungen des Genossenschaftsgesetzes mit den folgenden Zielen:

- Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften
- Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform
- Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften.

1. Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften

Der fortschreitenden Digitalisierung im Wirtschaftsverkehr und in der Gesellschaft soll auch im Genossenschaftsgesetz Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf sieht hierzu Folgendes vor:

a) Es sollen die allermeisten Schriftformerfordernisse des GenG dahingehend abgeschafft werden, dass künftig statt der Schriftform die Textform die Regel ist. Denn auch die Textform ist geeignet, die erklärende Person im Sinne einer Warnfunktion vor Übereilung zu schützen. Durch die fortschreitende Digitalisierung ist inzwischen den Bürgerinnen und

Bürgern bewusst, dass auch nicht handschriftlich unterschriebene Erklärungen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben können.

Ermöglicht werden soll insbesondere Folgendes:

- Digitaler Beitritt zur Genossenschaft. Künftig soll der Beitritt gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 GenG-E in Textform, d.h. auch z.B. in einer E-Mail oder über eine geeignete Smartphone-App erklärt werden können. Die ausdrücklichen Hinweis- und Kenntnisnahmepflichten nach § 15a GenG, wenn die Genossenschaftssatzung Nachschusspflichten, weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vorsieht, müssen dabei digital abgebildet werden. Die Textform soll auch für eine Erklärung zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen (§ 15b Absatz 1 GenG) gelten.
- Digitale Vollmachten. Die Textform soll auch für eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung (§ 15 Absatz 1 Satz 3 GenG) sowie für Stimmrechtsvollmachten (§ 43 Absatz 5 Satz 2 GenG) gelten.
- Digitale Errichtung der Satzung. Die Genossenschaftssatzung sollte auch als originär elektronisches Dokument errichtet werden können (§ 5 GenG-E). Das Schriftformerfordernis erfüllt im Rahmen der Anmeldung einer Genossenschaft beim Genossenschaftsregister keine unmittelbare Beweisfunktion mehr, da seit 2007 nur noch eine elektronische Aufzeichnung der unterzeichneten Gründungssatzung eingereicht werden kann (vgl. § 11 Absatz 4 GenG, § 12 Absatz 2 HGB). Das Erfordernis, dass die Gründungssatzung von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss, kann ersetzt werden durch eine Versicherung des Vorstands, dass die eingereichte Satzung der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung entspricht, verbunden mit einer Erklärung von mindestens drei Personen in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b GenG-E).
- Digitale Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft. Auch die Kündigungserklärungen nach § 65 Absatz 1, § 67, § 67a Absatz 2, § 67b sowie § 118 Absatz 2 GenG-E sollen in Textform möglich sein, d.h. z.B. in einer E-Mail oder über eine geeignete Smartphone-App erklärt werden können.
- Nachweise über die Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie über eine Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sollen in Textform erfolgen können (§ 11 Absatz 2 Nummer 2, § 28 Satz 2 GenG-E).
- Die Zustimmung durch ein Darlehen gebendes Mitglied zur Änderung der Zweckbindung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens der Genossenschaft soll künftig in Textform erfolgen können (§ 21b Absatz 3 Satz 2 GenG-E).
- Für das Protokoll der Generalversammlung soll die Textform ausreichen (§ 47 Absatz 2 GenG-E).
- Eine Ausschlagung nach § 91 Absatz 1 UmwG soll in Textform erklärt werden können.

Die Textform soll in diesen Fällen die gesetzliche Regel sein, durch die (strengere) Schriftform wird auch das Textformerfordernis erfüllt. Für die Beitrittserklärungen nach § 15 oder §15b GenG, für die Vollmachtenerteilungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 oder § 43 Absatz 5 GenG, für die Kündigungserklärungen nach § 65 Absatz 1, § 67, § 67a Absatz 2, § 67b oder § 118 Absatz 2 GenG und für die Erstellung des Protokolls der Generalversammlung nach § 47 Absatz 2 GenG soll eine Genossenschaft in ihrer Satzung weiterhin die Schriftform vorsehen und die Textform ausschließen können. Dies ist ein Wunsch aus der genossenschaftlichen Praxis, die in den Stellungnahmen zu dem diesem Gesetzentwurf vorausgegangenem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz die Abschaffung der

Schriftformerfordernisse zugunsten der Textform weitestgehend begrüßt hat, aber Wert darauf legte, dass Genossenschaften insoweit auch alles beim Alten belassen können.

In den Stellungnahmen wurden ganz überwiegend auch zwei Ausnahmen von der Textform gefordert: Zum einen soll für den Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft nach wie vor ein eingeschriebener Brief nach § 68 Absatz 2 Satz 1 GenG erforderlich sein. Zum anderen soll es auch beim Prüfungsbericht des Prüfungsverbandes bei der Schriftform nach § 58 GenG bleiben, die allerdings durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wovon in der Praxis auch bereits zunehmend Gebrauch gemacht wird.

Gemäß der vorgeschlagenen Übergangsregelung in § 177 Absatz 1 GenG-E sollen Genossenschaften von den neuen digitalen Möglichkeiten betreffend Beitritt, Vollmachtserteilung oder Kündigungserklärung während eines großzügigen Übergangszeitraums auch dann Gebrauch machen können, wenn ihre Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wiederholend die Schriftform vorsieht. Dies gibt den Genossenschaften Zeit, ihre Satzung anzupassen, und vermeidet eine Belastung der Registergerichte durch massenhafte Satzungsänderungen innerhalb kurzer Zeit.

b) Ferner ist im Bereich der Digitalisierung bei Genossenschaften Folgendes vorgesehen:

- Regelungen zu digitalen Formen der Sitzung und Beschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat. Analog zu den alternativen Formen der General- und Vertreterversammlung sollen auch Vorstands- und Aufsichtsratssitzungen als virtuelle oder hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden können (§ 9 Absatz 5 GenG-E).
- Klarstellung, dass auch die Gründungsversammlung einer Genossenschaft als virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden kann. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit, ob dies zulässig ist, da es für die Einberufung der Gründungsversammlung noch keinen Vorstand und Aufsichtsrat gibt, die über die Form der Versammlung entscheiden könnten (§ 4a Satz 2 GenG-E).
- Regelung, dass bei einer hybriden Versammlung die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann elektronisch abstimmen können, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist (§ 43b Absatz 4 Satz 3 GenG-E). Es soll Rechtsicherheit für eine einheitliche elektronische Abstimmung in einer hybriden Versammlung geschaffen werden, auch wenn in der Satzung bei Präsenz eine Abstimmung per Handzeichen vorgesehen ist.
- Regelungen zur Stärkung der Mitwirkung von Mitgliedern mittels digitaler Instrumente insbesondere bei bestehenden Vertreterversammlungen (z.B. Information der Mitglieder über Vertreterversammlungen durch Livestream-Übertragungen, § 43a Absatz 8 GenG-E; digitale Vertreter-Wahlen, § 43a Absatz 4 Satz 9 GenG-E). Derzeit gibt es bei Bestehen einer Vertreterversammlung teilweise wenig Interesse bei den „normalen“ Mitgliedern, die Wahlbeteiligung bei Vertreterwahlen ist zum Teil sehr gering. Den Genossenschaften sollen Möglichkeiten gegeben werden, durch Nutzung digitaler Instrumente alle Mitglieder stärker einzubinden.
- Klarstellungen im Umwandlungsgesetz. In § 82 Absatz 2 und § 260 Absatz 3 Satz 3 UmwG soll klargestellt werden, dass die den Mitgliedern einer Genossenschaft vor dem Umwandlungsbeschluss bereitzustellenden Unterlagen auch elektronisch übermittelt werden dürfen, sowie in § 83 Absatz 1 Satz 1 und § 261 Absatz 1 Satz 1 UmwG, dass die „auszulegenden“ Unterlagen den virtuell an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedern auch lediglich elektronisch zugänglich gemacht werden können.

- Es sollen weitgehend technikneutrale Formulierungen verwendet werden, z.B. Kopie statt Abschrift, Protokoll statt Niederschrift (§ 11 Absatz 2, § 16 Absatz 5, § 32, § 47, § 84 Absatz 1 Satz 2 GenG-E).

2. Steigerung der Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform

Mit den o.g. Regelungen zur Förderung der Digitalisierung bei Genossenschaften würde die Attraktivität der genossenschaftlichen Rechtsform gesteigert werden. Um darüber hinaus die genossenschaftliche Rechtsform zu modernisieren und ihre Attraktivität zu steigern, ist zudem Folgendes vorgesehen:

a) Zur Beschleunigung der Gründung einer Genossenschaft soll beitragen:

- Einrichtung einer Datenbank über genossenschaftliche Prüfungsverbände. Jede Genossenschaft braucht gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG, bevor sie in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann, die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zu dem Prüfungsverband zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Um die Suche nach einem passenden Prüfungsverband zu beschleunigen, sollen alle genossenschaftlichen Prüfungsverbände verpflichtet werden, ihre Kontaktdaten in eine von einer staatlichen Stelle geführten Datenbank einstellen zu lassen und zu aktualisieren (§ 64c GenG-E).
- Standardisierung der Gründungsgutachten. Die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG (sog. Gründungsgutachten) ist die wesentliche Grundlage für die Prüfung durch das Registergericht. Diese Gründungsgutachten sind in der Praxis sehr unterschiedlich aufgebaut. In Einzelfällen sind sie sehr kurz und vage formuliert, so dass das Registergericht Rückfragen stellen muss. Teilweise sind sie sehr lang und unübersichtlich, so dass es länger dauert, bis das Registergericht die erforderlichen Informationen zusammenstellen kann. Eine Standardisierung der Gründungsgutachten, gegebenenfalls unter zusätzlicher verpflichtender Verwendung eines Formblatts zum Ankreuzen, könnte die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen. Hierfür soll eine Verordnungsermächtigung in das GenG aufgenommen werden (§ 11 Absatz 5 GenG-E).
- Mögliche Beschleunigung der Förderzweckprüfung durch das Registergericht. Genossenschaften müssen einen zulässigen Förderzweck gemäß § 1 GenG verfolgen, z.B. die Versorgung der Mitglieder mit preisgünstigem Wohnraum. Dies ist für das Registergericht aufgrund der Anmeldeunterlagen schwierig zu überprüfen. Deswegen soll in § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG klargestellt werden, dass der Prüfungsverband in seinem Gründungsgutachten ausdrücklich dazu Stellung nehmen muss, ob die Genossenschaften einen zulässigen Förderzweck verfolgt. Auch in § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG soll der Förderzweck aufgenommen werden, d.h. das Registergericht hätte in Bezug auf den Förderzweck die Eintragung nur dann abzulehnen, wenn die Genossenschaft offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes keinen zulässigen Förderzweck verfolgt.
- Frist für Eintragungen im Genossenschaftsregister. Durch Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV) soll analog zu der Frist für die Eintragung einer GmbH in § 25 Absatz 3 Handelsregisterverordnung (HRV) auch für Genossenschaften eine regelmäßige Frist für die Eintragung durch das Registergericht eingeführt werden (§ 27 GenRegV-E). Im Hinblick auf den größeren Prüfungsumfang soll diese doppelt so lang wie diejenige nach § 25 Absatz 3 HRV sein, d.h. in der Regel 20 Werktage nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses in der Regel 20 Werktage nach dessen

Behebung; erfolgt die Eintragung nicht innerhalb dieser Frist, müsste das Registergericht die Antragssteller über die Gründe für die Verzögerung informieren. Um die Frist möglichst einhalten zu können, sollen die Registergerichte entlastet werden: durch Erstreckung der notariellen Vorprüfung auf Genossenschaftsregistersachen (§ 378 Absatz 3 FamFG-E), Wegfall der Registerbescheinigung (§ 26 Absatz 2 GenG-E) und verschiedene Klarstellungen (§§ 1, 4, 10, 12, 28, 78, 84 GenG-E, §§ 6, 15, 18, 20 GenRegV-E). Zudem könnten die Landesjustizverwaltungen erwägen, die Zuständigkeit für die Führung des Genossenschaftsregisters auf einzelne Registergerichte zu konzentrieren – wie es in einzelnen Ländern bereits bei der Führung des Partnerschaftsregisters gemacht wird –, d.h. nicht mehr an jedem Gericht, das ein Handelsregister führt, würde auch ein Genossenschaftsregister geführt werden. Damit könnte durch regelmäßige Befassung mit Genossenschaftsneugründungen mehr Routine entstehen und etwaige personelle Ausfälle würden weniger stark ins Gewicht fallen.

b) Weitere punktuelle Änderungen und Klarstellungen, insbesondere aufgrund der Stellungnahmen zum Eckpunkt Papier:

- Klarstellung in § 1 Absatz 1 GenG-E, um Rechtssicherheit insbesondere für Energiegenossenschaften zu schaffen;
- Verschiedene Klarstellungen/Regelungen (in § 8a, § 15c, § 30 und § 67d GenG-E) zu investierenden Mitgliedern;
- Klarstellung, welche Informationen bei Mitgliederdarlehen zu geben sind (§ 21b Absatz 2 GenG-E);
- Regelung in § 24 Absatz 4 GenG-E zum Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit;
- Aufhebung der Beschränkung, dass nur Genossenschaften bis 20 Mitgliedern Satzungsbestimmung zur Weisungsgebundenheit des Vorstands haben dürfen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 GenG-E);
- Einschränkung der Einsichtnahme Dritter in die Mitgliederliste, um mehr Datenschutz zu gewährleisten (§ 31 Absatz 2 GenG-E);
- Klarstellung in § 46 GenG-E zum Zugang bei Übermittlung per E-Mail;
- Anhebung der Schwellenwerte in § 53 Absatz 2 GenG-E als Folge der erheblichen Anhebung der Schwellenwerte im HGB, so dass mehr Genossenschaften von der Kostenentlastung durch Befreiung von der formellen Jahresabschlussprüfung profitieren können;
- Möglichkeit, bei nur geringfügigen Mitgliederdarlehen gleichwohl die vereinfachte Prüfung in Anspruch nehmen zu können, § 53a Absatz 1 GenG-E;
- Regelung in § 62a GenG-E zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Prüfungsverbände, entsprechend der Regelung in § 50a WPO, § 43e BRAO, § 62a StBerG;
- Anhebung des Schwellenwerts für die Insolvenzfestigkeit von Geschäftsguthaben bei Wohnungsgenossenschaften in § 67c GenG-E, damit ein Insolvenzschuldner, der in einer Genossenschaftswohnung wohnt, möglichst nicht durch Kündigung der Mitgliedschaft seine Wohnung verliert;
- Zustellungserleichterung bei Ausschluss eines unbekannt verzogenen Mitglieds, § 68 Absatz 3 GenG-E.

3. Maßnahmen gegen unseriöse Genossenschaften

Zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform ist es auch wichtig, die missbräuchliche Verwendung der Rechtsform zu verhindern. Insbesondere sog. Kapitalanlagegenossenschaften, deren Zweck die bloße Kapitalanlage ist und die deshalb mangels Förderzweck nicht zulässig sind, sind geeignet, dem guten Ruf der Genossenschaft zu schaden, gerade wenn Anleger und Anlegerinnen ihr Geld durch eine Beteiligung an solchen Kapitalanlagegenossenschaften verlieren.

In der Vergangenheit wurden diesbezüglich bereits gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Diese sollen nun durch weitere punktuelle Gesetzesänderungen ergänzt werden, wobei auch die Vorschläge des Bundesrates (BR-Drs. 88/22 – Beschluss) berücksichtigt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass es nur einige wenige unseriöse Genossenschaften gibt, während die ganz große Mehrheit der Genossenschaften seriös ist und nicht mit bürokratischem Aufwand aufgrund von Gesetzesänderungen belastet werden sollte.

Vorgesehen ist insbesondere Folgendes:

- Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes. Genossenschaftliche Prüfungsverbände sollen verpflichtet werden, in der gutachtlichen Stellungnahme nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG ausdrücklich zu erklären, ob und welchen Förderzweck die jeweilige Genossenschaft erfüllt. In diesem Zusammenhang soll in § 1 GenG ausdrücklich klargestellt werden, dass die bloße Kapitalanlage kein zulässiger Förderzweck ist. Die Rechte des Prüfungsverbandes nach § 60 GenG sollen ausgeweitet werden: Der Prüfungsverband soll bereits dann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen können – bzw. bei einer entsprechenden Ermessensreduzierung einberufen müssen –, wenn er im Rahmen seiner Prüfung Mängel feststellt, die eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen; der Verband soll über die Form der außerordentlichen Generalversammlung (z.B. virtuell oder hybrid) entscheiden können; statt der Einberufung einer Generalversammlung soll der Verband sich direkt in Textform an die einzelnen Mitglieder wenden dürfen. Der Prüfungsverband soll ferner, wenn eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen ist, verpflichtet werden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu informieren, wenn er im Rahmen seiner Prüfung Anhaltspunkte dafür festgestellt hat, dass die geprüfte Genossenschaft unerlaubte Investmentgeschäfte im Sinne des § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches tätigt oder gegen das Emittenten-Privileg nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagegesetzes verstößt (§ 62 Absatz 3 Satz 3 GenG-E).
- Stärkung der Staatsaufsicht über genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Eine Ausweitung der Rechte und Pflichten des Prüfungsverbandes bewirkt wenig, wenn ein Prüfungsverband tätig wird, der nicht ordnungsgemäß prüft. Die Aufsichtsbehörden in den Ländern über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sollen ausdrücklich verpflichtet werden, die Zuverlässigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder des jeweiligen Prüfungsverbandes zu prüfen (§ 63a Absatz 1 GenG-E). Im Zusammenhang mit den Rechten des Spitzenverbandes nach § 56 Absatz 2 Satz 1 GenG soll geregelt werden, dass einem Spitzenverband seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein muss, so dass sichergestellt ist, dass auch der Spitzenverband unter Staatsaufsicht steht (§ 64d GenG-E). Alle Prüfungsverbände sollen ferner verpflichtet werden, der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Prüfungsberichts über die Qualitätsprüfung zu übersenden (§ 63e Absatz 3 GenG-E). Es soll klargestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde nur im öffentlichen Interesse tätig wird (§ 64 Absatz 1 GenG-E).
- Regelung bei Förderzweckverfehlung verbessern. Von der derzeitigen Regelung in § 81 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative GenG, wonach eine Genossenschaft, deren Zweck entgegen § 1 GenG nicht bzw. nicht mehr auf die Förderung ihrer Mitglieder gerichtet ist, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde durch Urteil

aufgelöst werden kann, wird in der Praxis kein Gebrauch gemacht. Dies könnte auch daran liegen, dass die zuständige oberste Landesbehörde die erforderlichen Informationen gar nicht erhält. Deshalb ist vorgesehen, dass der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, sowie die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung mitteilen dürfen – bzw. bei einer entsprechenden Ermessensreduzierung mitteilen müssen –, d.h. die Verschwiegenheitspflicht insoweit nicht gilt (§ 81 Absatz 1 Satz 3 GenG-E).

III. Alternativen

keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG, weil im Bundesgebiet einheitlich ausgestaltete Rechtsformen zur Verfügung stehen müssen, damit sich der Rechtsverkehr auf einheitliche Vorschriften insbesondere zum Schutz von Gläubigern und Mitgliedern einstellen kann. Der Entwurf hat die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand und dient damit der Wahrung der Rechtseinheit.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Genossenschaftsrecht ist weder auf EU-Ebene noch im internationalen Bereich harmonisiert, so dass es insoweit keine zu beachtenden Vorgaben gibt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf enthält verschiedene Rechtsvereinfachungen und Klarstellungen zugunsten der Genossenschaften sowie einzelne Verwaltungsvereinfachungen bei den Registergerichten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf zielt darauf ab, die Gründung und den täglichen Betrieb von Genossenschaften zu erleichtern und diese von Kosten zu entlasten. Genossenschaften sind regelmäßig auf Dauer angelegte und nachhaltig betriebene Unternehmen, die insbesondere die regionale Wirtschaftsleistung unterstützen. Eine steigende Wirtschaftsleistung ist zentraler Indikator für zunehmenden Wohlstand in der Gesellschaft und für Verbesserung der Lebensqualität (Sustainable Development Goal 8 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie).

Darüber hinaus leistet der Entwurf durch die Umstellung vom Schriftformerfordernissen auf die Textform sowie durch die erweiterten Möglichkeiten der digitalen Informationsversorgung einen Beitrag zur Verwirklichung von Sustainable Development Goal 12, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen, indem er Möglichkeiten schafft, um insbesondere die wasser- und rohstoffintensive Produktion von Papier zu reduzieren.

Der Entwurf steht daher im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderungen ergeben sich keine substanziellen Ausgaben für den Bundeshaushalt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist eine jährliche Entlastung durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung (§ 53 Absatz 2 GenG-E) in Höhe von 341.515 Euro zu erwarten. Schätzungsweise profitieren etwa 10 Prozent der Genossenschaften (d.h. etwa 780) von einer solchen Prüfungserleichterung, was die Prüfung für diese durchschnittlich etwa 438 Euro billiger macht (400 Euro weniger für die Inanspruchnahme Dritter; Zeitersparnis von 48 Minuten bei einem Lohnsatz pro Stunde von 47,30 Euro).

Durch die Herabstufung der Schriftformerfordernisse im GenG auf die Textform werden zwar reale Entlastungen für die Erfüllung von gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung von Schuldverhältnissen geschaffen, diese sind jedoch nach der Methodik des Erfüllungsaufwands als inhaltliche Pflichten einzustufen und entfalten dementsprechend keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Durch die übrigen Regelungen des Entwurfs ist keine substanzielle (d.h. über 100.000 Euro im Jahr hinausgehende) Belastung oder Entlastung zu erwarten:

Die neue Pflicht der Generalversammlung bzw. des Aufsichtsrats, sich mit dem Ersuchen eines Vorstandsmitglieds zum Widerruf seiner Bestellung wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit zu befassen (§ 24 Absatz 4 Satz 2 GenG-E), verursacht pro Fall nur geringen Aufwand und es sind auch nur wenige Anwendungsfälle im Jahre zu erwarten.

Die Pflicht von Genossenschaften, die ihre Vertreterversammlung nicht für alle Mitglieder durch Bild- und Tonübertragung zugänglich machen, auf Antrag ein Mitglied als Gast ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen zu lassen (§ 43a Absatz 8 Satz 2 GenG-E) verursacht nur geringen Aufwand (einen Stuhl dazustellen oder Einwahldaten übermitteln); wenn zu viele Mitglieder den Antrag stellen und der Aufwand für die Genossenschaft dadurch erheblich würde, kann der Antrag abgelehnt werden (§ 43a Absatz 8 Satz 3 GenG-E).

Die Pflicht des Prüfungsverbands, eingeschaltete Dienstleister zu belehren und zu verpflichten (§ 62a Absatz 3 Satz 2 GenG-E), verursacht schon wegen der geringen Fallzahlen keinen substanziellen Aufwand, denn es gibt nur 44 Prüfungsverbände und davon schalten nur einige einen Dienstleister ein.

Die Pflicht des Prüfungsverbands, der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Prüfungsberichts über die Qualitätsprüfung zu übersenden (§ 63e Absatz 3 GenG-E), verursacht schon wegen der sehr geringen Fallzahlen keinen substanziellen Mehraufwand, denn es gibt nur 44 Prüfungsverbände und gemäß § 63e Absatz 1 GenG findet eine Qualitätsprüfung nur alle 6 Jahre statt (nur wenn der Verband Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, verringert sich der Abstand auf alle 3 Jahre).

Die Pflicht des Prüfungsverbands, der Aufsichtsbehörde für die neue Datenbank über Prüfungsverbände bestimmte Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, eine E-Mailadresse, die Internetseite, soweit vorhanden) zur Verfügung zu stellen (§ 64c Absatz 3 GenG-E) verursacht nur geringen Aufwand und die Fallzahlen sind gering (es gibt nur 44 Prüfungsverbände).

Die Änderungen im Umwandlungsgesetz, dass die den Mitgliedern einer Genossenschaft vor dem Umwandlungsbeschluss bereitzustellenden Unterlagen auch elektronisch übermittelt werden dürfen (§ 82 Absatz 2 und § 260 Absatz 3 Satz 3 UmwG-E) und dass die „auszulegenden“ Unterlagen den virtuell an der Generalversammlung teilnehmenden Mitgliedern auch lediglich elektronisch zugänglich gemacht werden können (§ 83 Absatz 1 Satz 1 und § 261 Absatz 1 Satz 1 UmwG-E) bewirken keine substantielle Entlastung, da es nur wenige Umwandlungsfälle unter Einbeziehung von Genossenschaften gibt.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein geringer laufender Erfüllungsaufwand durch die geplante, an vorhandene Informationen anknüpfende Datenbank über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Bei den Notarinnen und Notaren entsteht ein geringer Erfüllungsaufwand durch die Erstreckung der notariellen Vorprüfung auf Genossenschaftsregistersachen; dem steht eine entsprechende Entlastung bei den Registergerichten gegenüber.

5. Weitere Kosten

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die vorgeschlagene Regelung in § 24 Absatz 4 GenG-E zum Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege oder Krankheit kann dazu führen, dass mehr Frauen bereit sind, eine Tätigkeit im Vorstand einer Genossenschaft zu übernehmen. Im Übrigen ist der Entwurf aus gleichstellungspolitischer Sicht neutral. Demografische Auswirkungen oder verbraucherpolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht sinnvoll. Insbesondere bei den neuen digitalen Möglichkeiten brauchen die Genossenschaften Rechtssicherheit, dass die Regelungen dauerhaft gelten, damit sich Investitionen wie z.B. die Entwicklung einer App für den Beitritt und die digitale Verwaltung der Mitgliedschaft lohnen.

Es soll wie üblich eine Nachprüfung des Erfüllungsaufwands durch das Statistische Bundesamt erfolgen. Darüber hinaus soll etwa 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bei den für die Genossenschaftsregister zuständigen Landesjustizverwaltungen abgefragt werden, ob sich die Eintragungszeiten bei den Genossenschaftsregistern verringert haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 1 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung der Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ ist eine Klarstellung, um Rechtssicherheit für einige moderne Entwicklungen in der Genossenschaftslandschaft zu schaffen, insbesondere für Energiegenossenschaften. Das Erfordernis des § 1 Absatz 1 GenG, dass der Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange „durch“ gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb gefördert werden muss, wird derzeit teilweise so verstanden, dass eine direkte vertragliche Nutzungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern erforderlich ist. Deshalb soll klargestellt werden, dass auch eine mittelbare Förderung ausreicht. So werden z.B. bei einer Genossenschaft, die eine ehemals kommunale Stadthalle übernommen hat und für kulturelle Veranstaltungen vermietet, die kulturellen Belange der Mitglieder nicht unmittelbar durch die Vermietung, sondern mittelbar durch die von den mietenden Dritten durchgeführten kulturellen Veranstaltungen gefördert. Auch bei Energiegenossenschaften, die den erzeugten Strom in das Netz einspeisen, gibt es keine direkte vertragliche Nutzungsbeziehung zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern.

Bei Energiegenossenschaften wird teilweise bezweifelt, dass sie einen zulässigen Förderzweck verfolgen, da sie mehr die Förderung der Allgemeinheit durch ihren Beitrag zur Erreichung des Staatsziels des Artikels 20a Grundgesetz bezwecken würden als die Förderung ihrer Mitglieder. Beides muss sich aber nicht ausschließen. Wenn Mitglieder sich zusammenschließen, um mit einem gemeinsamen Geschäftsbetrieb etwas für das Gemeinwohl durch mehr Klima-, Natur- und Umweltschutz zu bewirken, weil hier eine einzelne Person allein wenig ausrichten kann, so dient dieser Zusammenschluss regelmäßig auch der Förderung des sozialen Engagements des einzelnen Mitglieds, d.h. dessen sozialer Belange. Entsprechend dem Leitsatz von Friedrich Wilhelm Raiffeisen „Was den Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele.“ kann gerade für solche Zusammenschlüsse die Genossenschaft die passende Rechtsform sein.

Hintergrund der Klarstellung ist auch, dass rund um den verstärkten Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere Windparks, regelmäßig Überlegungen einer verpflichtenden Beteiligung von ortsansässigen Personen/Gesellschaften o. ä. diskutiert wird, um die Akzeptanz solcher Vorhaben vor Ort zu erhöhen. Genossenschaften können hierbei ein Instrument sein, diese Beteiligung zu gewährleisten. Die Gründung einer solchen Genossenschaft einzig mit dem Ziel, sich an einem örtlichen Windpark durch Kapital zu beteiligen, soll möglich sein.

Es muss aber ein besonderer persönlicher Bezug zu den Genossenschaftsmitgliedern vorhanden sein, um von einer Förderbeziehung ausgehen zu können. Eine Beteiligung an einem Windpark auf einem anderen Kontinent hätte keinerlei persönlichen Bezug und wäre eine reine Kapitalanlage. Als Abgrenzungskriterium könnte die Definition der Bürgerenergiegesellschaft in § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetz dienen, wonach u.a. mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen müssen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung gemeldet sind.

Zu Buchstabe b

In einem neuen Absatz 3 des § 1 GenG soll klargestellt werden, dass die bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens oder die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Mit der Formulierung „bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens“ wird zum einen klargestellt, dass die sog. Vorratsgründung einer Genossenschaft nicht zulässig ist; zum andern wird so Konstrukten (häufig als sog. Familiengenossenschaften bezeichnet), bei denen Vermögenswerte nur deswegen in eine Genossenschaft eingebracht werden, um Erbschaftssteuern zu umgehen oder Vermögenswerte dem Zugriff von Gläubigern einzelner Familienmitglieder zu entziehen, die genossenschaftsrechtliche Anerkennung versagt. Die Klarstellung, dass die bloße gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt, erfolgt entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 88/22 – Beschluss) und im Einklang mit der allgemeinen Meinung in der genossenschaftsrechtlichen Literatur.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 4 GenG)

Es handelt sich um eine Klarstellung, denn schon aus der Definition der Genossenschaft als „Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl“, d.h. einem Zusammenschluss von mehreren Personen, und aus ihrer personalistischen Struktur folgt, dass mindestens drei unterschiedliche natürliche Person beteiligt sein müssen. Eine Person, die gleichzeitig z.B. Alleingesellschafter zweier GmbH ist, kann daher nicht eine Genossenschaft nur mit sich selbst und den beiden GmbH als Mitgliedern gründen. Die Klarstellung erfolgt, um den Begründungsaufwand für das Registergericht zu verringern, wenn es die Eintragung einer solchen Konstruktion als Genossenschaft ablehnt. Die Klarstellung in § 4 GenG-E steht auch im Zusammenhang mit der Klarstellung in § 1 Absatz 3 GenG-E zur Unzulässigkeit von "Vorrats-Genossenschaften".

Zu Nummer 4 (Einfügung von § 4a GenG)

Im neuen § 4a Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Gründungsversammlung einer Genossenschaft als virtuelle Versammlung, hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden kann. Derzeit besteht Rechtsunsicherheit, ob dies zulässig ist, da es für die Einberufung der Gründungsversammlung noch keinen Vorstand und Aufsichtsrat gibt, die über die Form der Versammlung entscheiden könnten. Da der Begriff der Gründungsversammlung bisher nicht im Gesetz geregelt ist, wird sie im neuen § 4a Satz 1 als die Versammlung beschrieben, in der die Satzung beschlossen wird und die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat gewählt werden.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 5 GenG)

Die Genossenschaftssatzung soll auch als originär elektronisches Dokument errichtet werden können. Damit wird künftig eine vollständig digitale Genossenschaftsgründung ermöglicht. Den Genossenschaften steht es aber frei, ihre Satzung weiterhin in Schriftform zu erstellen, mit der (strenger) Schriftform wird das Textformerfordernis erfüllt. Die Schriftform soll aber nicht mehr zwingend sein. Das Schriftformerfordernis erfüllt im Rahmen der Anmeldung einer Genossenschaft beim Genossenschaftsregister keine unmittelbare Beweisfunktion mehr, da seit 2007 nur noch eine elektronische Aufzeichnung der unterzeichneten Gründungssatzung eingereicht werden kann (vgl. § 11 Absatz 4 GenG, § 12 Absatz 2 HGB). Das Erfordernis, dass die zum Register einzureichende Satzung von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss, kann dadurch ersetzt werden, dass der Vorstand gegenüber dem Registergericht die Versicherung abgibt, dass der Wortlaut der eingereichten Satzung identisch mit dem Wortlaut der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung ist, und dass eine Erklärung von mindestens drei Personen in Textform beigefügt wird, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind (vgl. vorgesehene Änderung des § 11 Absatz 2 Nummer 1 GenG).

Zu Nummer 6 (Änderung von § 8 GenG)

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 werden in den neuen § 8b verschoben.

Zu Nummer 7 (Einfügung von § 8b GenG)

Es hat sich in der Praxis ein Bedürfnis für detailliertere Regelungen zu investierenden Mitgliedern ergeben. Um den derzeitigen § 8 Absatz 2 GenG nicht zu überfrachten, soll ein neuer § 8b eingefügt werden. Die bisherigen Regelungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4 GenG werden in den neuen § 8b Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 übernommen und wie folgt ergänzt:

Im neuen § 8b Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Satzung eine prozentuale Höchstgrenze für die Zahl der investierenden Mitglieder bestimmen kann. Dies ist bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich, denn wenn die Satzung investierende Mitglieder gänzlich oder gar nicht vorsehen kann, kann sie natürlich auch investierende Mitglieder nur eingeschränkt zulassen. In Satz 2 wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die Satzung auch bestimmen kann, dass Arbeitnehmer der Genossenschaft auch dann als investierende Mitglieder aufgenommen werden können, wenn dadurch die prozentuale Höchstgrenze überschritten wird. Eine investierende Mitgliedschaft für Arbeitnehmende der Genossenschaft, wodurch diese am Erfolg der Genossenschaft beteiligt werden können ohne Stimmrecht zu haben, kann ein Mittel sein, um Mitarbeitende stärker an das Unternehmen zu binden. Um allen Mitarbeitenden ein Angebot zur investierenden Mitgliedschaft machen zu können, empfiehlt sich eine Satzungsregelung, dass insoweit prozentuale Höchstgrenzen nicht gelten.

Im neuen § 8b Absatz 4 wird klargestellt, dass die Satzung ausschließen kann, dass investierende Mitglieder als Vorstandsmitglied gewählt werden können oder deren Anzahl im Vorstand beschränken. Eine zwingende gesetzliche Regelung wie bei den Aufsichtsratsmitgliedern, wo die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten darf, soll nicht erfolgen, da dies sonst in der Praxis sinnvolle Gestaltungen verhindern würde, z.B. wenn eine Ärztegenossenschaft, die ein Medizinisches Versorgungszentrum betreibt, mehrere Betriebswirte als investierende Mitglieder in den Vorstand wählen möchte.

Im neuen § 8b Absatz 5 wird in Bezug auf Wohnungsgenossenschaften geregelt, dass die Förderleistung – die Nutzung der Wohnung – nicht von investierenden Mitgliedern in Anspruch genommen werden kann und zwar auch nicht im Rahmen des Nichtmitgliedergeschäfts. Damit soll die genossenschaftsrechtliche Anerkennung solchen Geschäftsmodellen versagt werden, bei denen Wohnungsmieter zu investierenden Mitgliedern gemacht werden, um den Anschein eines zulässigen Förderzwecks zu erwecken, während diese Mitglieder durch den nach § 8 Absatz 2 Satz 2 GenG (künftig § 8b Absatz 1 Satz 2 GenG-E) zulässigen Stimmrechtsausschluss keinerlei Mitbestimmungsrechte haben. Die Regelung schließt nicht aus, dass die Genossenschaft Nichtmitgliedergeschäfte mit nicht nur investierenden Mitgliedern betreiben kann, wenn dies in der Satzung zugelassen ist.

Weitere Regelungen zum Beitritt als investierendes Mitglied enthält der neue § 15c GenG-E.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 9 GenG)

Da das GenG keine Vorgaben dazu enthält, in welcher Form Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats einschließlich gemeinsamer Sitzungen stattfinden, müssen diese bereits nach derzeitiger Rechtslage nicht als Präsenzsitzung, sondern können auch als virtuelle Sitzung, hybride Sitzung oder Sitzung im gestreckten Verfahren im Sinne des § 43b Absatz 1 Nummer 2 bis 4 GenG stattfinden. Um solche Sitzungsformen zu erleichtern, sieht der neue Absatz 5 des § 9 vor, dass diese auch möglich sind, wenn die Satzung oder

ergänzende Geschäftsordnungen ausdrücklich eine Präsenzsitzung vorsehen. Die Satzung oder ergänzende Geschäftsordnungen müssen also nicht geändert werden, können es aber natürlich.

Zu Nummer 9 (Änderung von § 10 GenG)

Die Formulierung, dass die Satzung in das Genossenschaftsregister einzutragen ist, ist überholt und soll dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst werden. Die Genossenschaft wird in das Register eingetragen. Die weiteren einzutragenden Angaben werden in dem neuen § 12 GenG-E geregelt.

Zu Nummer 10 (Neufassung von § 11 GenG)

§ 11 GenG soll neu gefasst werden, wobei die Absatz 1, 3 und 4 unverändert bleiben.

In Absatz 1 Nummer 1 wird nachvollzogen, dass die Satzung gemäß der Änderung des § 5 GenG in Textform erreicht werden kann. Das Schriftformerfordernis erfüllt zwar im Rahmen der Anmeldung einer Genossenschaft beim Genossenschaftsregister keine unmittelbare Beweisfunktion mehr, da seit 2007 nur noch eine elektronische Aufzeichnung der unterzeichneten Gründungssatzung eingereicht werden kann (vgl. § 11 Absatz 4 GenG, § 12 Absatz 2 HGB). Das Erfordernis, dass bei einer in Schriftform errichteten Satzung die eingereichte Satzung von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein muss, die mit der Unterzeichnung in der Gründungsversammlung Mitglied geworden sind, versorgt aber das Registergericht mit zwei zentralen Informationen: zum einen, dass die eingereichte Satzung die von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung ist, zum anderen, dass die Mindestmitgliederzahl von drei erreicht ist. Um diese Informationen bei einer in Textform errichteten Satzung abzubilden, sieht Nummer 1 Buchstabe b vor, dass die eingereichte in Textform gefasste Satzung verbunden sein muss mit einer Versicherung des Vorstands, dass die eingereichte Satzung der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung entspricht, sowie einer Erklärung von mindestens drei Personen in Textform, dass sie in der Gründungsversammlung Mitglied der Genossenschaft geworden sind.

Absatz 1 Nummer 2 wird sprachlich modernisiert, indem es dort statt „eine Abschrift der Urkunden“ über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats künftig „ein Nachweis in Textform“ heißen soll.

Die bisherige Nummer 3 wird in die Nummern 3 und 4 aufgespalten und es wird ergänzt, dass die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes auch dazu Stellung nehmen muss, welchen Förderzweck die Genossenschaft verfolgt und ob die Satzung der Genossenschaft den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht. Dies soll zum einen die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen. Zum anderen soll die Pflicht des Prüfungsverbandes, in seiner gutachtlichen Äußerung ausdrücklich zu erklären, welchen konkreten Förderzweck die Genossenschaft verfolgt, zur Verhinderung unseriöser Genossenschaften, die keinen zulässigen Förderzweck verfolgen, beitragen. Dies steht auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Klarstellung in § 1 Absatz 3 GenG, wonach die bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens oder die gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt, sowie mit der vorgesehenen Ergänzung des § 11a Absatz 2 Satz 1 GenG-E, wonach das Registergericht die Eintragung einer Genossenschaft künftig auch abzulehnen hat, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck hat. Der Prüfungsverband muss einen „konkreten“ Förderzweck angeben, eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts („darauf gerichtet, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“) reicht nicht aus.

Der neue Absatz 5 des § 11 GenG enthält eine Verordnungsermächtigung um näher zu bestimmen, welche Angaben die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes

mindestens enthalten muss. Die gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG (sog. Gründungsgutachten) ist die wesentliche Grundlage für die Prüfung durch das Registergericht. Diese Gründungsgutachten sind in der Praxis sehr unterschiedlich aufgebaut. In Einzelfällen sind sie sehr kurz und vage formuliert, so dass das Registergericht Rückfragen stellen muss. Teilweise sind sie sehr lang und unübersichtlich, so dass es länger dauert, bis das Registergericht die erforderlichen Informationen zusammenstellen kann. Eine Standardisierung der Gründungsgutachten durch eine Rechtsverordnung kann die Prüfung durch das Registergericht beschleunigen. Um sicherzustellen, dass beim Entwurf dieser Rechtsverordnung die praktischen Erfahrungen der Prüfungsverbände berücksichtigt werden, ist die Anhörung der genossenschaftlichen Spitzenverbände vorgesehen. In der Rechtsverordnung kann, muss aber nicht, auch die ergänzende Einreichung eines Fragebogens vorgeschrieben werden, in dem die wesentlichen Ergebnisse der gutachtlichen Äußerung zusammengefasst werden. Ein solches Formblatts zum Ankreuzen zusätzlich zum ausformulierten Gutachten kann dem Registergericht auf einen Blick eine Übersicht verschaffen und verhindern, dass der Prüfungsverband lediglich vage Formulierungen verwendet.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 11a GenG)

Aufgrund der Ergänzung des § 11a Absatz 2 Satz 1 hat das Registergericht die Eintragung einer Genossenschaft künftig auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck hat. Da dies derzeit für das Registergericht aufgrund der Anmeldeunterlagen schwierig zu überprüfen ist, soll in § 11 Absatz 2 Nummer 4 GenG klargestellt werden, dass der Prüfungsverband in seinem Gründungsgutachten ausdrücklich dazu Stellung nehmen muss, ob die Genossenschaften einen zulässigen Förderzweck verfolgt.

Zu Nummer 12 (Neufassung von § 12 GenG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 10 GenG-E, wonach nicht die Satzung, sondern die Genossenschaft in das Register einzutragen ist. Eine Regelung zur Veröffentlichung der Satzung ist nicht notwendig, da gemäß § 156 GenG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 HGB eine vollständige Veröffentlichung der Eintragung erfolgt. Im neu gefassten § 12 GenG-E soll geregelt werden, welche Angaben im Genossenschaftsregister ausdrücklich einzutragen sind. Eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch nicht, da diese Angaben bereits bislang einzutragen sind (siehe § 15 und § 26 Genossenschaftsregisterverordnung).

Zu Nummer 13 (Änderung von § 15 GenG)

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf § 15 Absatz 1 Satz 4 GenG, wonach bei Gründungsmitgliedern die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden kann, soll die Überschrift angepasst werden („Erwerb der Mitgliedschaft“ statt „Beitrittserklärung“).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Erfordernis einer schriftlichen Beitrittserklärung ist vor dem Hintergrund der Digitalisierung in fast allen Lebensbereichen nicht mehr zeitgemäß und soll auf die Textform umgestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Genossenschaft ihre Verwaltungsorganisation auf ein papierloses Büro ausgerichtet hat und die Schriftform für die Beitrittserklärung als Medienbruch empfindet, der durch das Einscannen der Beitrittserklärung und Abtippen der Daten unnötigen Verwaltungsaufwand verursacht. Zudem ist auch die Textform

geeignet, die erklärende Person im Sinne einer Warnfunktion zu schützen. Denn durch die fortschreitende Digitalisierung ist inzwischen den Bürgerinnen und Bürgern bewusst, dass auch nicht handschriftlich unterschriebene Erklärungen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben können.

Es sollen keine näheren Vorgaben für die Textform gemacht werden. Es bleibt den Genossenschaften überlassen, ob sie z.B. eine Unterzeichnung auf einem elektronischen Pad vorsehen oder eine App einrichten wollen. Empfehlenswert könnten auch Verfahren des digitalen Beitritts sein, die eine Authentifizierung der beitragswilligen Person ermöglichen.

Bei der Ausgestaltung des digitalen Beitritts ist die Einhaltung der Voraussetzungen des § 15a GenG sicherzustellen, zum Beispiel durch eine besondere Bestätigung der Kenntnisnahme.

Die Genossenschaften können aber auch an ihrer Beitrittspraxis festhalten und abweichend vom Gesetz die Schriftform als ausschließliche Form des Beitritts in der Satzung vorsehen. Sehr viele Genossenschaften geben in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wieder und sehen eine schriftliche Beitrittserklärung vor.

Damit aber auch Genossenschaften, die in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wiedergeben und eine schriftliche Beitrittserklärung vorsehen, rasch von den neuen digitalen Möglichkeiten Gebrauch machen können, ohne erst ihre Satzung ändern zu müssen, sieht eine Übergangsregelung in § 177 Absatz 1 GenG-E vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen kann, dass in einem Übergangszeitraum von gut fünf Jahren eine Beitrittserklärung nach § 15 GenG oder nach §15b GenG zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Allerdings hat auch hier die Generalversammlung das letzte Wort: Gibt es eine Satzungsregelung, durch die die Wirksamkeit der Textform für die Beitrittserklärung ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist ein entsprechender Beschluss des Vorstands nicht möglich.

Im Zusammenhang mit einem digitalen Beitritt zu einer Genossenschaft wurde in den Stellungnahmen zu dem diesem Gesetzentwurf vorausgegangenem Eckpunktepapier aus der genossenschaftlichen Praxis einhellig der Wunsch für eine gesetzliche Regelung geäußert, dass hier kein Fernabsatzvertrag nach § 312c Absatz 1 BGB vorliegt und kein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 i.V.m § 355 BGB besteht. Diesem Wunsch soll nicht entsprochen werden, denn auf den „Normalfall“ des Genossenschaftsbeitritts sind die §§ 312 ff. BGB nicht anzuwenden, während die seitens der genossenschaftlichen Praxis gewünschte Regelung unseriöse Geschäftsmodelle begünstigen könnte.

Die §§ 312 ff. BGB sind anwendbar auf Verbraucherverträge, bei denen sich der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet (§ 312 Absatz 1 BGB). Bis zur Änderung zum 1. Januar 2022 (Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie) wurde Bezug genommen auf Verbraucherverträge, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben. Es ist mit der herrschenden Meinung in der Literatur davon auszugehen, dass auch nach der jetzigen Gesetzesfassung erforderlich ist, dass der Unternehmer eine (beliebige) Leistung schuldet (vgl. BeckOK BGB/Martens, 61. Ed. 1.2.2022, BGB § 312 Rn. 9, 9.1) Der Beitritt zu einer Genossenschaft fällt deshalb grundsätzlich nicht unter § 312 BGB, da ein solcher Vertrag in der Regel nicht auf die Erbringung einer Leistung durch die Genossenschaft gerichtet ist, sondern ein Mitgliedschaftsrecht begründet (vgl. BGH, Urteil vom 20.01.1997, II ZR 105/96).

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft steht allerdings der Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB auch nicht schlechthin entgegen. Voraussetzung dafür ist dann jedoch, dass ein Geschäft zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft vereinbart wird, welches Leistungen betrifft, die nicht schon aufgrund der Mitgliedschaft beansprucht werden können.

Dementsprechend ist etwa für den Beitritt zu einer Wohnungsgenossenschaft eine entgeltliche Leistung nicht anzunehmen, da es sich um eine der in § 1 Absatz 1 GenG vorgesehenen typischen Erscheinungsformen von Genossenschaften handelt, bei der neben Gesichtspunkten der Kapitalanlage die persönliche Mitgliedschaft eine wesentliche Rolle spielt (OLG Naumburg, Urteil vom 09.03.2006, 2 U 115/05). Für die Veräußerung von Ferienwohnrechten (Time-Sharing) im Genossenschaftsmodell hingegen hat der BGH zwar die Entgeltlichkeit verneint (da sich das Ferienwohnrecht unmittelbar aus der Stellung als Mitglied der Genossenschaft ergab), aber das Vorliegen einer das Widerrufsrecht gleichwohl begründenden Umgehungsgestaltung bejaht, da die Form des Beitritts zur Genossenschaft lediglich zu dem Zweck gewählt wurde, Interessenten ein Ferienwohnrecht zu verkaufen, was genauso ohne genossenschaftsrechtliche Konstruktion hätte erfolgen können (BGH, Urteil vom 20.01.1997, II ZR 105/96). Eine entgeltliche Leistung ist bspw. dann anzunehmen, wenn der Beitritt zu einer Grundstücksgenossenschaft nur erfolgt, um die Voraussetzungen für den Bezug der Eigenheimzulage zu schaffen ("Eigenheimzulage ohne Eigenheim"), da es dem Beitretenden nicht in erster Linie darum geht, Mitglied des Verbandes zu werden, sondern die mit der Mitgliedschaft verbundenen Gewinne und Steuervorteile im Vordergrund stehen (BGH, Urteil vom 01.03.2011, II ZR 297/08; OLG Hamm, Urteil vom 23.04.2010, 7 U 99/09).

Die angeführte Rechtsprechung stellt sicher, dass ein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 i.V.m. § 355 BGB in solchen Fällen besteht, in denen es aus Verbraucherschutzgesichtspunkten erforderlich ist. Würde man im Zusammenhang mit einem digitalen Beitritt zu einer Genossenschaft ausdrücklich regeln, dass hier kein Fernabsatzvertrag nach § 312c Absatz 1 BGB vorliegt und somit kein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 i.V.m. § 355 BGB besteht, würde dies den Verbraucherschutz einschränken und ggf. unseriöse Geschäftsmodelle, die die Rechtsform der Genossenschaft meist zu Unrecht nutzen, begünstigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung soll künftig in Textform zulässig sein. Die derzeitige Regelung, dass abweichend von § 167 Absatz 2 BGB für eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung die Schriftform erforderlich sein soll, erfolgte deshalb, weil bei einer mündlichen Bevollmächtigung die mit der Schriftform für die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft bezweckte Schutz- und Warnfunktion ins Leere laufe (vgl. BT-Drs. 18/12998 S. 20). Auch die Textform ist aber geeignet, die erklärende Person im Sinne einer Warnfunktion zu schützen. Eine mündliche Vollmacht bleibt nach wie vor ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung berücksichtigt, dass es künftig auch elektronische Beitrittserklärungen gibt, bei denen es keine Rückgabe der Beitrittserklärung geben kann, sondern nur eine Löschung der Daten.

Zu Nummer 14 (Änderung von § 15a GenG)

Um bei einer Beitrittserklärung in Textform die Warnfunktion noch stärker auszuprägen, ist im neuen Satz 4 des § 15a GenG-E vorgeschrieben, dass in einer elektronisch vorgefertigten Beitrittserklärung eine Nachschussverpflichtung nach Satz 2 und die in Satz 3 genannten Umstände (weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr) optisch hervorgehoben werden müssen.

Zu Nummer 15 (Änderung von § 15b GenG)

Wie bei der Beitrittserklärung (s. Begründung zu § 15 GenG) soll auch bei der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen das Schriftformerfordernis zur Textform herabgestuft werden.

Zu Nummer 16 (Einfügung von § 15c GenG)

Der neue § 15c GenG-E enthält einige Konkretisierungen zum Beitritt investierender Mitglieder.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Zulassung als investierendes Mitglied von der entsprechenden Kenntlichmachung in der Beitrittserklärung abhängig ist. Die Sätze 2 bis 4 regeln den Wechsel eines „normalen“ Mitglieds in die investierende Mitgliedschaft und umgekehrt. Ein solcher Wechsel bedarf keiner neuen Beitrittserklärung, sondern es reicht die Erklärung des Mitglieds in Textform, dass es künftig investierendes Mitglied sein will bzw. dass es künftig nicht mehr investierendes Mitglied, sondern „normales“ Mitglied sein will, und die Zustimmung der Genossenschaften. Der Wechsel ist unverzüglich in der Mitgliederliste kenntlich zu machen. Einer Kenntlichmachung als „normales“ Mitglied bedarf es nicht, sondern nur einer Kenntlichmachung als investierendes Mitglied bzw. einer Beseitigung dieser Kenntlichmachung.

Absatz 2 stellt klar, dass niemand gleichzeitig Mitglied und investierendes Mitglied derselben Genossenschaft sein kann.

Gemäß Absatz 3 kann die Satzung vorsehen, dass jemand bei Eintritt einer bestimmten Bedingung nur noch investierendes Mitglied sein kann. Dies kann z.B. bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft der Fall sein, die Personen, die den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf- oder weitergegeben haben, nur noch als investierende Mitglieder zulässt, oder bei einer Genossenschaft, die ein Studierendenwohnheim betreibt und auf die Exmatrikulation abstellt. In solchen Fällen ist keine Erklärung des Mitglieds erforderlich, dass es künftig investierendes Mitglied sein will, sondern es reicht die Mitteilung der Genossenschaft an das Mitglied, dass die Bedingung eingetreten ist und das Mitglied nunmehr als investierendes Mitglied in der Mitgliederliste geführt ist. Auf diese Weise kann die Genossenschaft verhindern, dass Mitglieder, die die Erklärung zum Wechsel in die investierende Mitgliedschaft verschleppen, noch volles Stimmrecht in der Generalversammlung haben. Dem dann nur noch investierenden Mitglied verbleibt das Recht zum Austritt aus der Genossenschaft.

Zu Nummer 17 (Änderung von § 16 GenG)

Zu Buchstabe a

Es wird sprachlich nachvollzogen, dass nicht der Beschluss, sondern die Satzungsänderung angemeldet und eingetragen wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 5.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 21b GenG)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird näher konkretisiert, was im Zusammenhang mit MitgliederDarlehen unter die bereitzustellenden „wesentlichen Informationen“ fällt, und somit stärkere Rechtssicherheit für die Genossenschaften geschaffen. Im Regelfall dürften diese Informationen ausreichen; gleichwohl handelt es sich nur um Mindestanforderungen. Insbesondere wenn zusätzliche Risiken bestehen, muss der Vorstand selbstverständlich auch über diese Risiken informieren.

Zu Buchstabe b

Das Schriftformerfordernis soll auch hier zur Textform herabgestuft werden.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 24 GenG)

Der neue § 24 Absatz 4 GenG-E zum Genossenschaftsvorstand ist § 84 Absatz 3 AktG nachgebildet. Es besteht ein Bedürfnis in der Praxis, auch Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften ein Ruhen der Vorstandstätigkeit bei Mutterschutz, Elternzeit, Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit zu ermöglichen. Ein Mitglied eines Vorstands, der aus mehreren Personen besteht, soll künftig in solchen Fällen das Recht haben, die Generalversammlung um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn es wegen der abschließend aufgezählten Umstände seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann. Im Fall des Mutterschutzes muss die Generalversammlung auf das Ersuchen hin die Bestellung dieses Vorstandsmitglieds widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zusichern (§ 24 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 GenG-E). In den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit kann dagegen die Generalversammlung von dem Widerruf der Bestellung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 24 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 GenG-E); in diesen Fällen kann die Generalversammlung die Wiederbestellung des Vorstandsmitglieds auf dessen Verlangen auch nach einem längeren Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zusichern (§ 24 Absatz 4 Satz 3 GenG-E). In Satz 4 wird klargestellt, dass das vorgesehene Ende der vorherigen Amtszeit auch als Ende der Amtszeit nach der Wiederbestellung bestehen bleibt, in Satz 5, dass die Regelungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 bleiben. Die gesetzliche Vorgabe des Absatzes 2 Satz 1, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, gilt während des Zeitraums des Widerrufs als erfüllt, wenn diese Vorgabe ohne den Widerruf eingehalten wäre (Absatz 6 Satz 1). Satzungsmäßige Vorgaben über die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder sind während des Widerrufszeitraums unbeachtlich (Absatz 6 Satz 2). Damit nicht eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden muss, soll gemäß Absatz 5 auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung anstelle der Generalversammlung der Aufsichtsrat nach dem neuen Absatz 4 tätig werden können, wenn die nächste planmäßige Generalversammlung für den Beschluss über den Widerruf und die Zusicherung der Wiederbestellung zu spät stattfinden würde; die Satzung kann dies aber ausdrücklich ausschließen, so dass in diesen Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen ist.

Zu Nummer 20 (Änderung von § 26 GenG)

Da davon auszugehen ist, dass Behörden in Deutschland wie jedermann über das Internet Zugang zum elektronischen Registerportal haben und hierüber alle Informationen aus dem Genossenschaftsregister selbst kostenlos abrufen können, ist eine Bescheinigung des Registergerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstands in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, nicht mehr erforderlich, sondern es reicht aus, dass die zuständigen gemäß § 9 HGB i.V.m. § 156 GenG über das Registerportal Einsicht in die Eintragungen im Genossenschaftsregister nehmen. Sonderregelungen, die eine Vorlage eines Handelsregisterauszugs bei einer Behörde vorsehen, bleiben unberührt.

Zu Nummer 21 (Änderung von § 27 GenG)

Die Regelung, dass die Satzung vorsehen kann, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist, ist derzeit auf Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern beschränkt. Diese Beschränkung soll aufgehoben werden. Auch bei Genossenschaften mit 21 oder mehr Mitgliedern kann diese Art der Geschäftsführungsbefugnis funktionieren; es kann der Eigenverantwortlichkeit der Genossenschaften überlassen bleiben, ob sie eine solche Satzungsregelung einführen oder bei Mitgliederzuwachs wieder abschaffen.

Auch die Möglichkeit, dass nicht die gesamte Generalversammlung, sondern ein aus der Mitte der Generalversammlung gebildetes Entscheidungsgremium die Weisungen erteilt, soll gesetzlich verankert werden. Ein solches Gremium ist bereits nach geltender Rechtslage durch entsprechende Satzungsregelung möglich, da die Aufzählung der Organe in § 9 GenG nicht abschließend ist, was aus § 27 Absatz 2 Satz 2 GenG („eines anderen Organs der Genossenschaft“) folgt. Hierbei könnte in der Satzung auch eine sogenannte soziokratische Entscheidungsfindung vorgeschrieben werden, bei der Entscheidungen mittels Moderation im sogenannten Konsent getroffen werden. Die Einrichtung eines Entscheidungsgremiums kann für kleinere, mit ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern arbeitende Genossenschaften eine sinnvolle Option sein, da so nicht die Vorstandsmitglieder allein mit der Entscheidungsarbeit belastet sind.

Zu Nummer 22 (Änderung von § 28 GenG)

Die Änderung des Satzes 2 dient der sprachlichen Angleichung an die Änderung des § 11 Absatz 2 Nummer 2 GenG-E und stellt klar, dass der Nachweis auch durch originär elektronisch erstellte Dokumente möglich ist. Für die Parallelvorschrift des § 39 Absatz 2 GmbHG liegt entsprechende Rechtsprechung vor (KG, Beschl. v. 22.6.2022 – 22 W 36/22).

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass eine bloße Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Vorstandsmitglieds keine „Änderung des Vorstands“ im Sinne des Satzes 1 ist. Eine förmliche Anmeldung ist in diesem Fall nicht notwendig. Eine Änderung des Namens und des Wohnorts bereits eingetragener Vorstandsmitglieder erfolgt aufgrund einer Anzeige durch das betroffene Vorstandsmitglied oder durch ein sonstiges Vorstandsmitglied und der Einreichung eines entsprechenden Nachweises. Für die Form der Anzeige und Einreichung gelten § 7 Absatz 1 und Absatz 3 der Genossenschaftsregisterverordnung. Es ist nicht erforderlich, dass die Anzeige durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl erfolgt, vielmehr ist es ausreichend, wenn ein Vorstandsmitglied die Anzeige vornimmt. Die Anzeige muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO eingereicht werden. Hierfür kommt zum Beispiel das besondere Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) oder ein Postfach- und Versanddienst eines Nutzerkontos im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes, wie etwa „Mein Justizpostfach“, in Frage. Dadurch wird sichergestellt, dass die Identität des Anzeigenden bekannt ist und eine Einreichung über das EGVP erfolgt. Nach Anzeige und Einreichung eines entsprechenden Nachweises nimmt das Registergericht eine Berichtigung in Form einer Änderungseintragung vor. Ergibt sich der Nachweis für die Änderung aus einer anderen Registereintragung eines öffentlichen Registers, dann ist ein Nachweis nicht erforderlich, sondern es reicht die Bezugnahme auf das Register. Für die Verpflichtung zur Anzeige der Änderung von Namen und Wohnort gilt § 160 Absatz 1 Satz 1 GenG.

Zu Nummer 23 (Änderung von § 30 GenG)

Der neue Satz 4 in § 30 Absatz 2 GenG, dass in der Mitgliederliste investierende Mitglieder als solche zu kennzeichnen sind, ist eine bloße Klarstellung. Bereits jetzt folgt aus der Regelung in § 80 Absatz 1 Satz 3 GenG, wonach bei der Bestimmung der Mindestmitgliederzahl investierende Mitglieder außer Betracht bleiben, dennotwendig eine Kennzeichnung in der Mitgliederliste, da sonst das Gericht nicht anhand der ihm nach § 32 GenG vorzulegenden Liste die Prüfung vornehmen könnte.

Zu Nummer 24 (Neufassung von § 31 GenG)

Da die Mitgliederliste personenbezogene Daten enthält, soll die Einsichtnahme durch Dritte stärker beschränkt werden als bisher. Zur besseren Übersichtlichkeit wird § 31 GenG-E anders aufgebaut: Absatz 1 betrifft die Einsichtnahme durch ein Mitglied, Absatz 2 die Einsichtnahme durch Dritte.

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung, lediglich der Satzteil betreffend den Dritten wird in Absatz 2 verschoben. Es bleibt dabei, dass Mitglieder ein uneingeschränktes Einsichtsrecht haben, das aber natürlich den allgemeinen Ausübungsschranken wie § 242 BGB und den genossenschaftlichen Treuepflichten unterliegt. Auch Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung und wird lediglich technikneutral formuliert, um zu berücksichtigen, dass die Mitgliederliste meist elektronisch geführt wird. Der neue Absatz 1 Satz 3 regelt ausdrücklich das bereits in der genossenschaftsrechtlichen Literatur anerkannte Recht eines Mitglieds, die Kontaktdaten der anderen Mitglieder zu erhalten, um Minderheitenrechte ausüben zu können. Dabei wird aber klargestellt, dass das Mitglied im Regelfall nur die E-Mail-Adressen erhalten kann, die vollständigen Anschriften nur dann, wenn keine E-Mail-Adressen vorliegen. Klargestellt wird auch, dass die Daten dem Mitglied kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen, sowie ferner, dass das Mitglied die Daten unverzüglich löschen muss, sobald er sie für die Ausübung seiner Rechte nicht mehr benötigt.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass ein Dritter, der ein berechtigtes Interesse darlegt, die Mitgliederliste bei der Genossenschaft nur dann und nur insoweit einsehen oder die Übermittlung einzelner Daten aus der Mitgliederliste verlangen, wie es für die Verfolgung dieses berechtigten Interesses erforderlich ist. Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Absatz 2 Satz 1 und 2; es wird lediglich im neuen Satz 2 zusätzlich klargestellt, dass sich die Beschränkung nicht nur auf die übermittelten, sondern auch auf die bei der Einsichtnahme vor Ort z.B. durch Abfotografieren erlangten Daten bezieht. Der neue Satz 4 stellt klar, dass der Dritte die Daten unverzüglich löschen muss, sobald er sie für die Verfolgung seines berechtigten Interesses nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 32 GenG)

Die technikneutrale Formulierung berücksichtigt, dass die Mitgliederliste meist elektronisch geführt wird.

Zu Nummer 26 (Änderung von § 34 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Streichung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens im Gesetzgebungsverfahren zum Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz. Im Zuge der Zusammenfassung der vormals auf die unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Kodifikationen verteilten Zahlungshaftungsbestimmungen (§ 92 Absatz 2 und § 93 Absatz 3 Nr. 6 AktG a.F., § 64 GmbHG a.F., § 34 Absatz 3 Nummer 3 und § 99 GenG sowie §§ 130a, 177a HGB a.F.) im neu eingeführten § 15b der Insolvenzordnung (InsO) wurde damals zwar (richtigerweise) die Zahlungsverbotsbestimmung (§ 99 GenG a.F.) gestrichen und dies damit begründet, dass diese fortan rechtsformunabhängig ihren Platz in § 15b InsO finden sollte (vgl. BT-Drucks. 19/24181, S. 222). Dabei wurde aber übersehen, dass die Ersatzpflicht wegen Verstoßes gegen dieses Zahlungsverbots in § 34 Absatz 3 Nr. 4 GenG aufgegriffen wird. Diese Vorschrift kann und soll zwar beibehalten werden, damit das Pflichtenprogramm der Vorstände von Genossenschaften auch weiterhin aus der zentralen Vorschrift des § 34 GenG hervorgeht. Wegen der Auslagerung der Zahlungshaftungsregelungen in den § 15b InsO muss die Vorschrift aber aus dem jetzigen Regelungskontext in § 34 Absatz 3 GenG herausgelöst werden, welcher sich ausschließlich auf Handlungen bezieht, die „entgegen diesem Gesetz“ (also des GenG) vorgenommen werden; sie wird daher in einen dem bisherigen Absatz anzufügenden Satz verortet. Bei dieser Gelegenheit ist klarzustellen, dass bei Genossenschaften eine überschuldungsbedingte Zahlungshaftung nach § 15b InsO nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um eine nach § 98 GenG relevante Überschuldung handelt. Denn in diesem Punkt sollte mit der Streichung des § 99 GenG und der Schaffung des § 15b InsO keine Änderung herbeigeführt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 2 stellt klar, dass sich das Zahlungsverbot und die Haftung wegen Verstoßes gegen das Zahlungsverbot nach § 15b InsO richten, dabei aber eine Zahlungshaftung wegen Überschuldung bei Genossenschaften nur unter den Voraussetzungen des § 98 GenG in Betracht kommt.

Zu Nummer 27 (Änderung von § 43 GenG)

Durch die Änderung des § 43 Absatz 5 Satz 2 GenG wird das Schriftformerfordernis für die Stimmvollmacht abgeschafft, es reicht künftig die Textform aus. Die Satzung kann aber für die Vollmacht die Schriftform vorschreiben.

Zu Nummer 28 (Änderung von § 43a GenG)

Zu Buchstabe a

Digitale Vertreterwahlen können ein Mittel sein, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen und gleichzeitig durch weniger Papierverbrauch die Umwelt zu schonen. Da das GenG keine Vorgaben zur Vertreterwahl macht, sind digitale Vertreterwahlen bereits nach derzeitiger Rechtslage möglich und können durch Satzung und Wahlordnung näher geregelt werden. Allerdings sehen bei manchen Genossenschaften die Satzung oder die Wahlordnung ausdrücklich eine schriftliche Wahl z.B. durch Briefwahl vor und deren Änderung verursacht Aufwand, was dazu führen könnte, dass Genossenschaften digitale Wahlen gar nicht erst in Erwägung ziehen. Um die Durchführung digitaler Vertreterwahlen zu erleichtern und den Genossenschaften die Möglichkeit zu geben, eine digitale Wahl zunächst einmalig durchzuführen um Erfahrungen zu sammeln, wird im neuen § 43a Absatz 5 GenG-E vorgesehen, dass auch dann, wenn die Satzung oder die Wahlordnung eine schriftliche Wahl vorsieht, der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen kann, die Wahl elektronisch durchzuführen. Die satzungsgebende Versammlung hat aber auch hier das letzte Wort: Die Satzung kann das Recht zu einem solchen Beschluss des Vorstands ausdrücklich ausschließen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur bürokratischen Entlastung der Genossenschaften soll es künftig ausreichen, dass die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet der Informationen über die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform bekannt gemacht wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Wort „Abschrift“ wird durch das technikneutrale Wort „Kopie“ ersetzt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 9 Satz 1 stellt klar, dass die Vertreterversammlung für alle Mitglieder durch elektronische Wort- und Bildübertragung zugänglich gemacht werden kann, d.h. Präsenzversammlungen können für alle Mitglieder per Livestream übertragen werden und allen Mitgliedern kann ein elektronischer Zugang zu virtuellen oder hybriden Sitzungen eröffnet werden. Dies ist bereits nach derzeitiger Rechtslage zulässig. Ein Teilnahmerecht der nicht als Vertreter gewählten Genossenschaftsmitglieder an der Vertreterversammlung besteht allerdings nach derzeitiger Rechtslage nur für solche Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird (§ 45 Absatz 1 Satz 2 GenG) oder auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung einer Vertreterversammlung angekündigt werden (§ 45 Absatz 2 Satz 2 GenG); diese Mitglieder können an der betreffenden Vertreterversammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Es besteht aber auch außerhalb dieser Fälle ein Bedürfnis seitens nicht als Vertreter gewählter Genossenschaftsmitglieder, an der Vertreterversammlung ohne Rede- und Antragsrecht teilnehmen zu können. Neu vorgeschlagen wird daher in Satz 2, dass dann, wenn keine Zugänglichmachung für alle Mitglieder nach Satz 1 erfolgt, jedes Mitglied auf Antrag als Gast ohne Rede- und Antragsrecht an der Vertreterversammlung teilnehmen kann, allerdings nur, soweit bei Präsenzversammlungen der Platz oder bei virtuellen bzw. hybriden Versammlungen die technischen Kapazitäten ausreichen. Die Genossenschaft ist also nicht verpflichtet, größere Räume anzumieten oder in erweiterte technische Kapazitäten zu investieren. Auch wenn der Platz und die technischen Kapazitäten ausreichen, könnte aber dann, wenn eine zu große Zahl von Mitgliedern den Antrag auf Teilnahme stellen oder wenn der Antrag zu kurzfristig kommt, ein unzumutbarer Aufwand für die Genossenschaft entstehen. Der Antrag kann daher nach Satz 3 vom Vorstand abgelehnt werden, wenn die Teilnahme von Mitgliedern, die nicht Vertreter sind, als Gästen zu erheblichem Aufwand oder erheblichen Kosten bei der Genossenschaft führen würde.

Zu Nummer 29 (Änderung von § 43b GenG)

Zu Buchstabe a

Mit der Regelung im neuen Satz 3 des Absatzes 4, dass bei einer hybriden Versammlung die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder auch dann elektronisch abstimmen können, wenn in der Satzung eine andere Art der Stimmabgabe vorgesehen ist, soll Rechtssicherheit für eine einheitliche elektronische Abstimmung in einer hybriden Versammlung geschaffen werden, auch wenn in der Satzung bei Präsenz z.B. eine Abstimmung per Handzeichen vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b

Die Streichung in Absatz 6 dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 30 (Änderung von § 46 GenG)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass es nicht auf den tatsächlichen Zugang nach § 130 BGB ankommt, wenn die Einberufung durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform an die zuvor vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt. Diese Klarstellung entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu Nummer 31 (Änderung von § 47 GenG)

Die rein sprachlichen Änderungen in der Überschrift und in Absatz 1, 3 und 4 dienen einer technikneutralen Formulierung („Protokoll“ statt „Niederschrift“, „Kopie“ statt „Abschrift“).

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird das Schriftformerfordernis für das Protokoll auf die Textform heruntergestuft. Auch bei einer Präsenzversammlung kann ein rein elektronisch erstelltes Protokoll sinnvoll sein, insbesondere wenn die Genossenschaft ihre Verwaltungsorganisation auf ein papierloses Büro ausgerichtet hat und sich so das Ausdrucken und Wiedereinscannen des unterschriebenen Protokolls ersparen kann. Die Vorgabe, dass ein schriftliches Protokoll vom Vorsitzenden und mindestens einem erschienenen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben ist, wird bei einem elektronisch erstellten Protokoll dadurch ersetzt, dass es entweder vom Vorsitzenden und mindestens einem erschienenen Mitglied des Vorstands elektronisch in der in § 126a BGB bezeichneten Weise zu signieren oder mit einer Erklärung des Vorsitzenden und mindestens eines erschienenen Mitglieds des Vorstands in Textform zu verbinden ist, dass sie für dieses Protokoll die Verantwortung übernehmen.

Zu Nummer 32 (Änderung von § 53 GenG)

Die Anhebung der Beträge bei den Größenmerkmalen in Absatz 2 Satz 1 für die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung ist geboten, weil die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, die nicht zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet sind, durch das Zweite Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 120) erheblich angehoben worden sind (auf 7,5 Millionen Euro Bilanzsumme und 15 Millionen Euro Umsatzerlöse), so dass derzeit die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften nur ein Fünftel der Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften betragen. Bei Einführung der Befreiung betragen die Größenmerkmale für die befreiten Genossenschaften etwa ein Viertel der damaligen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften, auch die jetzt vorgeschlagene Anhebung entspricht gut einem Viertel der aktuellen Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften. Infolge der erstmaligen Befreiung kleinerer Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung sind keine Probleme, wie etwa eine höhere Insolvenzquote bei Genossenschaften ohne Jahresabschlussprüfung bekannt geworden (vgl. BT-Ds. 18/11506 S. 29f.).

Bei der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG wird direkt auf die handelsrechtliche Einstufung als Kleinstgenossenschaft (§ 336 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 276a HGB) verwiesen, so dass durch diese direkte Verweisung Kleinstgenossenschaften automatisch von der rund 25%igen Erhöhung der Größenmerkmale in § 267a Absatz 1 Satz 1 HGB profitiert haben. Der Abstand zwischen den Größenmerkmalen bei der vereinfachten Prüfung nach § 53a GenG zu der verpflichtenden Jahresabschlussprüfung nach § 53 Absatz 2 GenG würde sich erheblich reduzieren, wenn keine Anpassung der Größenmerkmale in § 53 Absatz 2 GenG erfolgen würde.

Dadurch dass die 2-Millionen-Euro-Grenze für die Bilanzsumme und damit für den zweijährigen Prüfungsturnus in § 53 Absatz 1 GenG unverändert bleibt, kommt es zudem in § 53 GenG-E insgesamt zu einem Gleichklang bei der Bilanzsumme zwischen Absatz 1 und Absatz 2. Auf diese Weise wird beim zweijährigen Prüfungsturnus auch vermieden, dass im Unternehmensregister jährlich abwechselnd ein förmlich geprüfter und ein nicht förmlich geprüfter Jahresabschluss offengelegt wird, was in Einzelfällen, wenn nämlich im Rahmen der förmlichen Prüfung der aufgestellte und noch nicht offengelegte Jahresabschluss geändert wird, dazu führen könnte, dass die Bilanzkontinuität nicht gewahrt bleiben könnte.

Zu Nummer 33 (Änderung von § 53a GenG)

Zu Buchstabe a

Künftig soll die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen in nur geringem Umfang, d.h. mit einem Gesamtbetrag von nicht mehr als 200 000 Euro, nicht mehr dazu führen, dass die Kleinstgenossenschaft nicht mehr die vereinfachte Prüfung in Anspruch nehmen kann. Eine solche Bagatellgrenze entspricht einem Bedürfnis der genossenschaftlichen Praxis. Derzeit scheuen kleinere Genossenschaften oft die Entgegennahme von Mitgliederdarlehen, um die bürokratische Entlastung durch die vereinfachte Prüfung nicht zu verlieren.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine bloße Aktualisierung des Gesetzeszitats.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um bloße Aktualisierungen der Ministeriumsbezeichnungen.

Zu Nummer 34 (Änderung von § 58 GenG)

Zu Buchstabe a

Als Ausnahme vom grundsätzlichen Übergang von der Schriftform zur Textform soll für Prüfungsberichte auch künftig nicht die Textform gelten. Zwar könnten die mit der Schriftform des Prüfungsberichts verbundenen Informations- und Dokumentationszwecke grundsätzlich auch im Wege der Textform erfüllt werden. Die Erstellung des Prüfungsberichts hat für Prüfer jedoch sowohl haftungs- (§ 62 GenG) als auch strafrechtliche (§ 150 GenG) Implikationen. Vor diesem Hintergrund besitzt die Schriftform hier auch Beweis- und Warnfunktion, die bei einer Ersetzung durch die Textform ggf. nicht entsprechend erfüllt werden könnten. Deshalb erscheint es zweckmäßig, sich an den allgemeinen Vorschriften für Prüfungsberichte nach § 321 HGB zu orientieren und keinen gesonderten Weg für Genossenschaften zu gehen. Die Praxis verwendet allerdings bei Prüfungsberichten zunehmend die elektronische Form gemäß § 126a Absatz 1 BGB; deren Zulässigkeit soll ausdrücklich in § 58 Absatz 1 Satz 1 GenG-E klargestellt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um sprachliche Anpassungen, um auch in § 58 Absatz 3 Satz 1 GenG-E die Zulässigkeit der Verwendung von qualifizierten digitalen Signaturen gemäß § 126 Absatz 3 BGB klarzustellen.

Zu Nummer 35 (Neufassung von § 60 GenG)

In § 60 Absatz 1 GenG-E wird gegenüber der derzeitigen Gesetzesformulierung ergänzt, dass ein Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes – bzw. bei einer entsprechenden Ermessensreduzierung eine Einberufungspflicht – auch dann besteht, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass die im Rahmen seiner Prüfung festgestellten Mängel eine erhebliche Gefährdung der Belange der Mitglieder besorgen lassen. Zur besseren Lesbarkeit erfolgt eine Nummerierung der drei Fallgruppen, bei denen ein Einberufungsrecht des Prüfungsverbandes besteht.

In einem neuen Satz 2 des § 60 Absatz 2 GenG-E wird geregelt, dass der Verband über die Form der außerordentlichen Generalversammlung entscheidet, d.h. ob diese als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, als hybride Versammlung oder als Versammlung im gestreckten Verfahren stattfindet.

Nach dem neuen Absatz 3 des § 60 GenG-E kann der Verband, statt eine Generalversammlung einzuberufen, direkt in Textform die einzelnen Mitglieder über die festgestellten Mängel informieren. Dies kann ratsam sein, wenn eine unverzügliche Information der Mitglieder erforderlich erscheint, z.B. um weitere Zahlungen von Mitgliedern an die Genossenschaft zu verhindern. Die Genossenschaft ist verpflichtet, dem Verband für diese direkte Information der Mitglieder unverzüglich eine Adressenliste der Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Der Verband entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er eine Generalversammlung einberuft, die auch eine Kommunikation der Mitglieder untereinander ermöglicht, oder ob er die Mitglieder direkt informiert.

Zu Nummer 36 (Änderung von § 62 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht des Prüfungsverbandes wird auf solche Fälle ausgedehnt, in denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die geprüfte Genossenschaft die Befreiung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des Vermögensanlagengesetzes zu Unrecht in Anspruch nimmt, insbesondere weil für den Vertrieb von Genossenschaftsanteilen eine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 88/22 – Beschluss).

Zu Buchstabe b

Grundsätzlich soll es dabei bleiben, dass der genossenschaftliche Prüfungsverband nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, wann er die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagengesetz informiert. Bei ganz geringfügigen Verstößen, bei denen die Genossenschaft selbst Abhilfe schafft, ist daher eine Information nach wie vor nicht erforderlich. Wenn jedoch eine Gefährdung der Belange der Mitglieder der geprüften Genossenschaft zu besorgen ist, soll nach dem neuen Satz 3 der Verband künftig verpflichtet sein, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu informieren. Auch diese Regelung berücksichtigt eine Forderung des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 88/22 – Beschluss).

Zu Nummer 37 (Einfügung von § 62a GenG)

Nach dem Vorbild der entsprechenden Regelungen in § 50a Wirtschaftsprüferordnung, § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 62a Steuerberatungsgesetz soll auch für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eine Regelung betreffend die Inanspruchnahme von Dienstleistungen geschaffen werden, die insbesondere die Verschwiegenheit des Dienstleisters sicherstellt.

Zu Nummer 38 (Änderung von § 63a GenG)

Die Ergänzung, dass die zum Vorstand des Verbandes gehörigen Personen zuverlässig sein müssen, ist eine bloße Klarstellung, denn bereits nach derzeitiger Rechtslage dürfte ein Verband kaum die Gewähr für die Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Aufgaben bieten, wenn die zum Vorstand des Verbandes gehörigen Personen unzuverlässig sind. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist wie in anderen Aufsichtsgesetzen (z.B. § 25c Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz oder § 24 Absatz 1 Satz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz) zu verstehen und bedarf daher auch hier keiner näheren Definition. Die Aufsichtsbehörde braucht die Zuverlässigkeit nicht positiv nachzuweisen, d.h. sie kann die Zuverlässigkeit der Personen unterstellen, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die eine Unzuverlässigkeit begründen. Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Vorstand eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes beeinträchtigen können. Unzuverlässigkeit kann etwa vorliegen, wenn die betreffende Person vor nicht allzu langer Zeit Vorstand eines genossenschaftlichen

Prüfungsverbandes war, dem das Prüfungsrecht entzogen wurde, und dabei als Vorstand nicht für die Beseitigung der Missstände gesorgt hat, die zum Entzug des Prüfungsrechts geführt hatten. Auch Verstöße gegen Straftat- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände können relevant sein.

Zu Nummer 39 (Änderung von § 63e GenG)

Damit die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls rasch auf im Rahmen der Qualitätsprüfung festgestellte Mängel reagieren kann, sollen die geprüften Genossenschaften künftig verpflichtet sein, der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Prüfungsberichts über die Qualitätsprüfung zu übersenden.

Zu Nummer 40 (Änderung von § 63g GenG)

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Der Verweis in § 63g Absatz 2 Satz 1 GenG auf Satz 4 des § 57e Absatz 2 WPO (Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer) ist fehlerhaft, da diese Regelung für genossenschaftliche Prüfungsverbände nicht gilt, sondern deren Löschung speziell in § 40a WPO geregelt ist. Stattdessen ist in § 63g Absatz 2 Satz 1 GenG auf die Sätze 3 und 5 des § 57e Absatz 2 WPO zu verweisen, da diese Regelungen (Beauftragung eines anderen Prüfers; Anhörung) auch für genossenschaftliche Prüfungsverbände gelten. Die fehlende Verweisung auf die Sätze 3 und 5 des § 57e Absatz 2 WPO hatte bisher aus folgenden Gründen keine Auswirkungen: Dass die Kommission für Qualitätskontrolle bei einer Sonderprüfung die Beauftragung eines anderen Prüfers für Qualitätskontrolle als bei der durchgeführten Qualitätskontrolle verlangt, kommt nur in Ausnahmefällen vor; schon das allgemeine Verwaltungsrecht verlangt zwingend, dass vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes anzuhören ist.

Zu Nummer 41 (Änderung von § 64 GenG)

Die Ergänzung des Absatzes 1 ist eine Klarstellung nach dem Vorbild anderer Aufsichtsgesetze, z.B. § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, § 3 Absatz 3 Börsengesetz. Der neue Absatz 4 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs. 88/22 – Beschluss). Es wird für die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geschaffen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Verstöße von Genossenschaften gegen das Kapitalanlagegesetzbuch oder das Vermögensanlagengesetz zu informieren. Solche Informationen dürften jedoch bei den Aufsichtsbehörden nicht häufig vorliegen, da die jeweilige Aufsichtsbehörde nur den genossenschaftlichen Prüfungsverband beaufsichtigt, nicht aber die vom Prüfungsverband geprüften Genossenschaften.

Zu Nummer 42 (Einfügung von § 64c und § 64d GenG)

Im neuen § 64c GenG-E ist die Einrichtung einer Datenbank über genossenschaftliche Prüfungsverbände vorgesehen. Jede Genossenschaft braucht gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 3 GenG, bevor sie in das Genossenschaftsregister eingetragen werden kann, die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zu dem Prüfungsverband zugelassen ist, sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Um die Suche nach einem passenden Prüfungsverband und damit die Genossenschaftsgründung zu beschleunigen, sollen die Kontaktdaten aller genossenschaftlichen Prüfungsverbände in eine von einer staatlichen Stelle geführten Datenbank eingestellt und aktualisiert werden. Um den Bürokratieaufwand für die Prüfungsverbände so gering wie möglich zu halten, sollen die Aufsichtsbehörden die Informationen liefern, die ihnen ohnehin bereits regelmäßig vorliegen. Damit für die Einrichtung der Datenbank keine unnötigen Kosten entstehen, soll auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden, die Informationen könnten z.B. in das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz betriebene Existenzgründerportal aufgenommen werden.

Im neuen § 64d Gen-E ist insbesondere im Hinblick auf die Rechte des Spitzenverbandes nach § 56 Absatz 2 Satz 1 GenG vorgesehen, dass einem Spitzenverband seinerseits das Prüfungsrecht verliehen sein muss, so dass sichergestellt ist, dass auch der Spitzenverband unter Staatsaufsicht steht.

Zu Nummer 43 (Einfügung § 64e GenG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung der neuen §§ 64c und 64d GenG-E.

Zu Nummer 44 (Änderung von § 65 GenG)

Wie die Beitrittserklärung soll künftig auch die Kündigung in Textform möglich sein. Es bleibt den Genossenschaften überlassen, wie sie die Textform ausgestalten. Bei einer Kündigung dürfte allerdings die Authentifizierung der kündigenden Person besonders wichtig sein. Hier wäre z.B. der Einsatz einer Smartphone-App oder eines entsprechenden Tools auf der Webseite der Genossenschaft, wo eine hinreichende Authentifizierung jeweils im Vorfeld der Nutzung der App oder des Tools erfolgt ist, denkbar.

Die Genossenschaft kann in ihrer Satzung weiterhin die Schriftform für die Kündigung vorschreiben.

Während einer Übergangszeit kann eine Genossenschaft, deren Satzung die Schriftform für die Kündigung vorschreibt, allerdings auch ohne Satzungsänderung digitale Formen der Kündigung nutzen, ggf. auch nur testweise. Gemäß der vorgesehenen Übergangsregelung in § 177 Absatz 1 GenG-E kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen, dass innerhalb des in der Übergangsregelung bestimmten Zeitraums eine Kündigungserklärung nach § 65 Absatz 1, § 67, § 67a Absatz 2 oder § 67b GenG auch dann in Textform zulässig ist, wenn die Satzung die Schriftform vorsieht. Allerdings hat auch hier die Generalversammlung das letzte Wort: Gibt es eine Satzungsregelung, durch die Wirksamkeit der Textform für die Kündigung ausdrücklich ausgeschlossen wird, ist ein entsprechender Beschluss des Vorstands nicht möglich.

Zu Nummer 45 (Änderung von § 67 GenG)

Auf die Begründung zur Änderung von § 65 GenG wird verwiesen.

Zu Nummer 46 (Änderung von § 67a GenG)

Auf die Begründung zur Änderung von § 65 GenG wird verwiesen.

Zu Nummer 47 (Änderung von § 67b GenG)

Auf die Begründung zur Änderung von § 65 GenG wird verwiesen.

Zu Nummer 48 (Änderung von § 67c GenG)

Der Höchstbetrag für das Geschäftsguthaben des Mitglieds in § 67c GenG von derzeit 2.000 Euro ist mittlerweile nicht mehr ausreichend, um durchschnittliche Geschäftsguthaben in marktüblicher Höhe der Kündbarkeit und damit dem Zugriff des Insolvenzverwalters zu entziehen und so Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften im Falle ihrer Privatinsolvenz vor dem Verlust der selbstgenutzten Genossenschaftswohnung zu schützen. Unter Berücksichtigung der aktuellen vom Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. zur Verfügung gestellten Zahlen soll der Höchstbetrag daher auf 3 000 heraufgesetzt werden.

Zu Nummer 49 (Einfügung von § 67d GenG)

Der neue § 67d GenG-E enthält ein Kündigungsrecht der Genossenschaft, wenn ein Arbeitnehmer als investierendes Mitglied aufgenommen wurde und das Arbeitsverhältnis endet. Die Genossenschaft kann in diesem Fall durch einseitige Erklärung in Textform gegenüber dem investierenden Mitglied die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, kündigen.

Zu Nummer 50 (Änderung von § 68 GenG)

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Genossenschaft soll nicht digital zulässig werden. Für dieses sowohl für die Genossenschaft als auch das betreffende Mitglied einschneidende und in der Praxis seltene Ereignis soll nach wie vor ein eingeschriebener Brief nach § 68 Absatz 2 Satz 1 GenG erforderlich sein.

Eine Ausnahme soll aber bei einem Ausschluss von Mitgliedern gelten, die unbekannt verzogen sind, d.h. die insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlassen haben oder deren Aufenthalt bereits länger unbekannt ist. In der genossenschaftsrechtlichen Literatur wird vertreten, dass in diesen Fällen, zumindest bei entsprechender Satzungsregelung, eine Zustellung des Ausschließungsbeschlusses entbehrlich sei. Sicherheitshalber greifen Genossenschaften allerdings in solchen Fällen auf eine öffentliche Zustellung zurück, was mit Aufwand und Kosten verbunden ist.

Künftig soll, wenn die Satzung den Ausschluss eines unbekannt verzogenen Mitglieds vorsieht, statt der Absendung eines eingeschriebenen Briefs eine Übermittlung des Ausschließungsbeschlusses in Textform an die vom Mitglied zuvor mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend sein. Ist diese E-Mail-Adresse nicht mehr existent, soll eine Veröffentlichung des Ausschließungsbeschlusses in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zulässig und ausreichend sein.

Zu Nummer 51 (Änderung von § 78 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Auflösung ist durch die Vertretungsberechtigten zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die derzeitige Regelung, dass nur der Vorstand anzumelden hat, ist aber zu eng. Soweit die Auflösung erst mit Eintragung in das Genossenschaftsregister wirksam wird (z.B. bei einer Satzungsänderung), erfolgt die Anmeldung durch den bisherigen Vorstand. Ist die Auflösung jedoch bereits wirksam, so soll die Anmeldung durch die Liquidatoren erfolgen. Eine Anmeldung in vertretungsberechtigter Zahl ist ausreichend, § 157 Satz 1 GenG.

Zu Buchstabe b

Bei dem neuen Satz 2 handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Klarstellung. Bereits nach derzeitiger Rechtslage ist es anerkannt, dass der Anmeldung eine Abschrift der Urkunde, aus der sich die Auflösung ergibt, zum Beispiel der Auflösungsbeschluss, beizufügen ist. Für die Form der einzureichenden Urkunde gilt § 12 Absatz 2 HGB entsprechend (§ 11 Absatz 4 GenG).

Zu Nummer 52 (Änderung von § 81 GenG)

In dem neuen Satz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, sowie die Aufsichtsbehörden über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände der zuständigen obersten Landesbehörde Anhaltspunkte für eine Gemeinwohlgefährdung oder Förderzweckverfehlung mitteilen dürfen.

Zu Nummer 53 (Änderung von § 84 GenG)

Zu Buchstabe a

Wie die Auflösung sind auch die Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung durch die Vertretungsberechtigten zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Soweit die Auflösung erst mit Eintragung in das Genossenschaftsregister wirksam wird (z.B. bei einer Satzungsänderung), erfolgt die Anmeldung durch den bisherigen Vorstand. Ist die Auflösung jedoch bereits wirksam, so soll die Anmeldung durch die Liquidatoren erfolgen. Eine Anmeldung in vertretungsberechtigter Zahl ist ausreichend, § 157 Satz 1 GenG.

Zu Buchstabe b

Das Wort „Abschrift“ durch das technikneutrale Wort „Kopie“ ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 3 entspricht inhaltlich § 28 Satz 3 GenG-E, wonach auch bei den Liquidatoren eine Änderung bei bereits eingetragenen Personen lediglich angezeigt und nachgewiesen werden muss.

Zu Nummer 54 (Änderung von § 91 GenG)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Vermögensverteilung nicht nur insgesamt, sondern auch bezogen auf einzelne Vermögensgegenstände ausgeschlossen werden kann. Für eine Wohnungsgenossenschaft kann es etwa sinnvoll sein, die Vermögensverteilung bezüglich eines einzelnen Grundstücks auszuschließen, wenn zum Beispiel dieses Grundstück der Genossenschaft zu günstigen Bedingungen zum Zweck der Bebauung mit der Maßgabe übertragen werden soll, dass das Grundstück im Falle der Liquidation der Genossenschaft an den Übertragenden zurückfallen soll.

Zu Nummer 55 (Änderung von § 114 GenG)

Auch für die Feststellung des Insolvenzverwalters soll künftig die Textform ausreichen.

Zu Nummer 56 (Änderung von § 118 GenG)

Auf die Begründung zur Änderung von § 65 GenG wird verwiesen

Zu Nummer 57 (Änderung von § 147 GenG)

Da in § 79a Absatz 5 Satz 2 GenG für die dort genannte Versicherung keine Schriftform vorgeschrieben ist, kann das Wort „schriftlichen“ hier entfallen.

Zu Nummer 58 (Einfügung von § 177 GenG)

Absatz 1 der Übergangsvorschrift soll es den Genossenschaften ermöglichen, rasch von den neuen digitalen Möglichkeiten Gebrauch machen können, ohne erst ihre Satzung ändern zu müssen. Sehr viele Genossenschaften geben derzeit in ihrer Satzung den derzeitigen Gesetzeswortlaut wieder und sehen für die Beitrittserklärungen nach § 15 oder §15b GenG, die Vollmachtserteilungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 oder § 43 Absatz 5 GenG und für die Kündigungserklärungen nach § 65 Absatz 1, § 67, § 67a Absatz 2, § 67b oder § 118 Absatz 2 GenG die Schriftform vor. Eine Satzungsänderung ist mit Aufwand und Kosten verbunden und könnte insbesondere dann gescheut werden, wenn sich eine Genossenschaft nicht sicher ist, ob sie dauerhaft auf die Schriftform verzichten möchte, auch wenn sie gern einmal Alternativen zur Schriftform ausprobieren würde.

Daher sieht die Übergangsregelung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, wenn die Genossenschaft keinen Aufsichtsrat hat, eines von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Bevollmächtigten beschließen kann, dass in einem Übergangszeitraum von etwa fünf Jahren die Beitrittserklärungen nach § 15 oder § 15b GenG, die Vollmachterteilungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3 oder § 43 Absatz 5 GenG und die Kündigungserklärungen nach § 65 Absatz 1, § 67, § 67a Absatz 2, § 67b oder § 118 Absatz 2 GenG auch dann in Textform zulässig sind, wenn die Satzung jeweils die Schriftform hierfür vorsieht. Allerdings hat auch hier die Generalversammlung das letzte Wort: Gibt es eine Satzungsregelung, welche die Wirksamkeit der Textform für die Beitrittserklärungen, Vollmachterteilungen oder Kündigungserklärungen ausdrücklich ausschließt, ist ein anderweitiger Vorstandsbeschluss nicht möglich.

Die Übergangsvorschrift in Absatz 1 soll ferner eine zu starke Belastung der Registergerichte durch massenhafte Satzungsänderungen nach Inkrafttreten des Gesetzes vermeiden. Durch den längeren Übergangszeitraum können sich die Genossenschaften Zeit für die Anpassung ihrer Satzung an die neuen Digitalisierungsmöglichkeiten lassen, bis sie gegebenenfalls aus anderen Gründen ohnehin ihre Satzung ändern wollen.

Absatz 2 der Übergangsvorschrift sieht vor, dass die neuen Schwellenwerte des § 53 Absatz 2 GenG-E erstmals anzuwenden sind auf die Prüfung für ein frühestens am 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes endendes Geschäftsjahr.

Zu Artikel 2 (Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die amtliche Inhaltsübersicht ist entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6 GenREgV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 GenG-E, wonach nicht die Satzung, sondern die Genossenschaft in das Register einzutragen ist.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 8 GenRegV)

Das Wort „Abschrift“ wird jeweils durch das technikneutrale Wort „Kopie“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 15 GenRegV)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10 GenG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 11a Absatz 2 GenG-E, wonach eine Eintragung auch abzulehnen ist, wenn die Genossenschaft keinen zulässigen Förderzweck hat. Das Gericht hat deswegen zukünftig zusätzlich auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Prüfungsverbandes zu prüfen, dass die Genossenschaft einen zulässigen Förderzweck hat beziehungsweise ein unzulässiger Förderzweck auch nicht offenkundig ist.

Zu Buchstabe b bis f

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 10 GenG-E, wonach nicht die Satzung, sondern die Genossenschaft in das Register einzutragen ist.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 16 GenRegV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 15 GenRegV-E.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 18 GenRegV)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 28 Satz 3 GenG-E, wonach eine bloße Änderung des Namens oder des Wohnorts eines bereits eingetragenen Vorstandsmitglieds elektronisch anzuzeigen und ein entsprechender Nachweis einzureichen ist. Für die Anzeige der Änderung gilt § 7 Absatz 1 GenRegV und für die Einreichung des Nachweises gilt nach § 7 Absatz 3 GenRegV die Form des § 12 Absatz 2 HGB. Wird die Änderung bei bereits eingetragenen Personen angezeigt und ein entsprechender Nachweis (z.B. Eheurkunde, Ausweiskopie, etc) elektronisch über das EGVP eingereicht, so nimmt das Registergericht eine Berichtigung in Form einer Änderungseintragung vor. Der eingereichte Nachweis darf nicht in den Registerordner eingestellt werden, da hier meist weitere personenbezogene Daten enthalten sind. Wird jedoch eine entsprechend geschwärzte Kopie eingereicht, kann der Nachweis auch in den Registerordner genommen werden. Ergibt sich der Nachweis für die Änderung aus einer anderen Registereintragung eines öffentlichen Registers, dann ist ein Nachweis nicht erforderlich, sondern es reicht die Bezugnahme auf das Register. Eine Änderung der persönlichen Daten von eingetragenen Vorstandsmitgliedern erfolgt nur aufgrund einer Anzeige; das Registergericht ist nicht gehalten, Änderungen einzutragen, sobald es von diesen Änderungen Kenntnis erlangt. Nach wie vor ist die Genossenschaft dafür verantwortlich, das Register auf dem aktuellen Stand zu halten.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 soll auch für die Änderung bei eingetragenen Prokuristen entsprechend gelten.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 20 GenRegV)

Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sollen stets durch die vertretungsberechtigten Personen erfolgen. Ist der Vorstand noch im Amt, so muss dieser anmelden. Sind die Liquidatoren bereits vertretungsberechtigt, so erfolgt die Anmeldung durch die Liquidatoren.

Zu Nummer 8 (Neufassung von § 27 GenRegV)

Seitens der genossenschaftlichen Praxis wird beklagt, dass die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister sehr viel länger dauere als die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister, dies sei nicht nachvollziehbar. Allerdings wird seitens der registergerichtlichen Praxis berichtet, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmelder beruhen würden, teilweise die Erstattung des Gutachtens des Prüfungsverbandes und die Ausstellung der Bescheinigung über die Zulassung zum Beitritt Monate lang dauere. Um diesem Einwand Rechnung zu tragen soll daher eine Eintragungsfrist vorgesehen werden, die erst nach dem Eingang der vollständigen Anmeldung, d.h. auch erst nach Eingang des Gutachtens und der Beitrittsbescheinigung, oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren Eintragungshindernisses erst nach dessen Behebung beginnt. Um die Registergerichte nicht unzumutbar zu belasten, handelt es sich um eine bloße Regelfrist. Es ist aber, wie in § 25 Absatz 3 Satz 3 HRV, vorgesehen, dass das Registergericht

die Antragssteller über die Gründe für die Verzögerung informiert, wenn die Eintragung nicht innerhalb der Frist erfolgt. An diese Information werden keine speziellen Anforderungen gestellt, die Registergerichte sollen dadurch nicht unnötig von ihrer eigentlichen Arbeit abgehalten werden. Es reicht eine kurze Zwischennachricht durch die Geschäftsstelle mit einer allgemeinen Angabe von Gründen für die Verzögerung.

Für die Änderung eingetragener Angaben gilt die Frist gemäß § 26 HRV i.V.m. § 1 GenRegV.

Die Neufassung von § 27 GenRegV ist zwar keine unmittelbare Folge der Gesetzesänderung, aber durch diese veranlasst, da die Änderungen insgesamt auch der Vereinfachung und Beschleunigung des Registerverfahrens dienen sollen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Die Vorprüfung durch die Notarin oder den Notar gemäß § 378 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll auf Genossenschaftsregistersachen ausgedehnt werden, um so zu der angestrebten Entlastung der Genossenschaftsregister und kürzeren Eintragungszeiten beizutragen. Die bisherige Nichterstreckung des § 378 Absatz 3 auf Genossenschaftsregistersachen wurde damit begründet (vgl. BT-Drs. 18/11636, S. 13 f.), dass hier die Prüfung der Eintragungsfähigkeit nicht geboten erscheine, da wegen der Besonderheiten der genossenschaftlichen Rechtsform in § 11a Absatz 3 GenG vorgesehen sei, dass nur eine eingeschränkte Prüfungspflicht des Registergerichts besteht; auch eine Vorprüfung durch den Notar hätte dort ihre Grenzen, wo selbst das Registergericht keine Prüfungspflicht trifft. Zudem finde über die Prüfung der förmlichen Eintragungsvoraussetzungen hinaus eine materielle Prüfung durch das Registergericht statt (vgl. § 11a Absatz 1 und 2 GenG), die spezifische Kenntnisse im Genossenschaftsrecht voraussetze und bei der bereits eine inhaltliche Vorprüfung durch den insoweit sachkundigen genossenschaftlichen Prüfungsverband stattfinde. Diese Ausführungen sind zwar in der Sache weiterhin zutreffend, allerdings wird seitens der registergerichtlichen Praxis berichtet, dass die meisten Verzögerungen bei der Eintragung im Genossenschaftsregister auf unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmelder beruhen würden. Zur Vermeidung von unvollständigen oder unzureichenden Unterlagen der Anmelder kann daher eine notarielle Vorprüfung sehr hilfreich sein.

Die Vorprüfung führt regelmäßig zu keiner zusätzlichen Kostenbelastung der Genossenschaften, da durch Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 22122 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (KV GNotKG) und die Vorbemerkung 2.4.1 Absatz 3 KV GNotKG klargestellt ist, dass neben der Beglaubigungs- oder Entwurfsgebühr keine zusätzliche Gebühr für die Prüfung einer Registeranmeldung durch den Notar entsteht. Eine gesonderte Gebühr in Höhe von 20 Euro fällt nur an, wenn sich die Tätigkeit des Notars auf die Prüfung der Eintragungsfähigkeit beschränkt (Nummer 22124 Nummer 2 KV GNotKG).

Zu Nummer 2

Durch die Ergänzung von § 378 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E werden künftig auch Genossenschaften verpflichtet, Anmeldungen von einer Notarin oder einem Notar einreichen zu lassen. Die Möglichkeit, Anmeldungen selbst beim Registergericht einzureichen, von der allerdings ohnehin nur in ganz seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird, soll also auch in Genossenschaftsregistersachen entfallen. Damit wird sichergestellt, dass die Registergerichte von der Notarin bzw. dem Notar strukturierte Daten erhalten, die schneller weiterverarbeitet werden können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 82 UmwG)

Als dritte Möglichkeit neben der Auslegung in den Geschäftsräumen und der Zugänglichmachung im Internet sollen die Unterlagen den Mitgliedern auch direkt elektronisch übermittelt werden können.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 83 UmwG)

Die Generalversammlung kann in den Formen des § 43b GenG stattfinden, dies bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung. Der Bundesgerichtshof bereits hat im Jahr 2021 klargestellt, dass eine Versammlung nach § 13 UmwG nicht zwingend eine Versammlung unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sein muss (BGH Beschluss vom 05.10.2021 – II ZB 7/21). Es bedarf lediglich der ergänzenden Regelung, dass virtuell teilnehmenden Mitgliedern die Unterlagen, statt diese in der Generalversammlung auszulegen, elektronisch zugänglich zu machen sind.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 91 UmwG)

Mit der Änderung des Formerfordernisses von der Schriftform in die Textform wird das Ziel der Digitalisierung verfolgt und der Rechtsverkehr erleichtert. Der Schutz durch die Warn- und Beweisfunktion des Formerfordernisses bleibt auch bei der Textform weiterhin gewährleistet.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 260 UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung von § 82 UmwG wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 261 UmwG)

Auf die Begründung zur Änderung von § 83 UmwG wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 64c GenG-E.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Das unmittelbare Inkrafttreten dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung soll es Genossenschaften ermöglichen, möglichst rasch die erweiterten digitalen Handlungsmöglichkeiten zu nutzen. Da die meisten Regelungen dieses Gesetzes nur Handlungsoptionen bzw. Klarstellungen sind, erscheint eine längere Vorbereitungszeit für die Genossenschaften nicht erforderlich.